Das Finanzrecht der Gemeinde Helgoland

Von

Dr. jur. Arno Schreiber-Loetzenburg

Berlin 1931

Inhaltsverzeichnis.

Quellen.

1. Auskünfte der zuständigen Reichs- und Landesbehörden und der Gemeinde Helgoland
2. Reichstagsdrucksache 145, 8. Legislaturperiode, I. Session, 1890

Vorwort.

Aufgabe dieser Arbeit ist es, an Hand des erreichbaren Materials festzustellen, was heute auf der Insel Helgoland geltendes Ortsabgabenrecht ist und wie sich der jetzige Zustand herausgebildet hat.

Der Gang der Untersuchung hat folgender zu sein:

1. Es ist festzustellen, welche Grundlage für das Ortsabgabenrecht durch die Reichs- und Staatsgesetzgebung anläßlich des Uebergangs der Insel an Deutschland und Preußen im Jahre 1890—1891 geschaffen wurde. Diese Grundlage ist zu untersuchen hinsichtlich der Regelung, die sie für die erste Zeit schuf, sodann auch hinsichtlich der Richtung, die sie für die weitere Entwicklung angab.

2. Sodann ist zu schildern, wie auf der oben festgestellten Grundlage die Entwicklung vor sich gegangen ist. Als Schlußtermin für diesen Teil ist das Jahr 1920 gewählt, weil von diesem Zeitpunkt ab die Helgoländer zu direkten Reichssteuern herangezogen werden.

3. Es ist dann zu schildern, wie die Neuerung im deutschen Finanzrecht sich auf Helgoland ausgewirkt hat. Ferner ist zu untersuchen, was heute geltendes Ortsabgabenrecht für Helgoland ist.

Geschichtliche Einleitung.

England hatte im Jahre 1807 die Insel Helgoland den Dänen ohne Kriegserklärung fortgenommen, da es Helgoland dringend zur Abwehr der von Napoleon verhängten Continentalsperre benötigte. In den Jahren 1807—1812 war die Insel Stützpunkt eines riesenhaften Schmuggelverkehrs mit englischen Waren. Nach Beendigung dieses Wirtschaftskrieges, der durch Feldzüge gegen Napoleon fortgesetzt wurde, hatte England kein Interesse mehr an der Insel. Es zog 1821 die Garnison zurück und ließ Helgoland von einem Gouverneur, der meist ein alter Offizier war, verwalten. Praktisch hatten die Helgoländer völlige Selbstverwaltung. Nachdem sie unter der dänischen Regierung in straffer Abhängigkeit von der Obrigkeit gehalten worden waren, dafür aber der Landesherr aus steuerlichen Gründen ihr Wirtschaftsleben, die Fischerei und das Lotsenwesen, gegen die festländischen Konkurrenten schützte, verfiel nun das gesamte Wirtschaftsleben. Denn mit der landesherrlichen Bevormundung durch den dänischen Landvogt entfiel auch dessen Leitung und Fürsorge in den Fragen der Wirtschaft. Außerdem hörte der sehr weitgehende Schutz gegen den Wettbewerb der festländischen Fischer und Lotsen gleichfalls auf. Der Rat, eine Körperschaft aus Helgoländern, die aus der dänischen Zeit beibehalten wurde, hatte nicht mehr die frühere Macht, da ihm die Ernennung durch den erfahrenen Landvogt fehlte, den der sprachunkundige Gouverneur nicht ersetzen konnte und wollte. Da nach englischem Rechte Helgoland, das durch den Kieler Frieden 1815 auch rechtlich an England fiel und zur Kronkolonie erklärt wurde, keinerlei Steuern an England zu zahlen brauchte, damit die frühere staatliche Steuerverwaltung fortfiel, wurden überhaupt keine Steuern mehr gezahlt. Eine an Stelle der früheren dänischen Steuern im Jahre 1818 eingeführte Einkommensteuer wurde bereits nach kurzer Zeit wirkungslos, da niemand die Beträge zahlte.

Hinzu kam eine völlige Auflösung jeder vollziehenden Gewalt, da die Selbstverwaltungsbehörden keine Achtung bei der Bevölkerung fanden. Da die Zustände immer mehr der völligen Auflösung entgegentrieben, insbesondere die Bevölkerung sich nachhaltig weigerte, irgendwelche Steuern zu zahlen, nahm England im Jahre 1864 eine Aenderung der Inselverfassung vor. Es übertrug einen Teil der Verwaltung dem Gouverneur unmittelbar, und schuf an Stelle der aufgelösten Selbstverwaltungskörperschaften aus dänischer Zeit drei neue Behörden, die größtenteils mit Helgoländern besetzt wurden. Jedoch auch diese Neuerung bewährte sich nicht, und insbesondere das Gemeindehaus, das zur Hälfte aus Helgoländern bestand und gerade zur Neuschaffung von Steuern berufen war, versagte völlig. Die Helgoländer verweigerten jede sachliche Arbeit in den neuen Körperschaften und forderten immer wieder die Herstellung der angeblichen „alten Rechte". So sah sich England also gezwungen, noch einen Schritt weiter

zu gehen. Im Jahre 1868 wurde durch eine neue Verfassung eine rein staatliche, diktatorische Verwaltung ohne jede Beteiligung der Bevölkerung eingeführt.

Nachdem so wieder eine Grundlage für eine regelrechte Verwaltung geschaffen war, konnte das Finanzwesen von Grund auf neu aufgebaut werden. Eine Anzahl von Abgaben in Gestalt von Einfuhrzöllen, Steuern und Gebühren wurden nach und nach eingeführt. Die Einführung geschah durch sogenannte Ordinances, Verordnungen des Gouverneurs mit Gesetzeskraft.

Als nach der Neugründung des Deutschen Reiches dieses bald die fremde Flagge vor der eigenen Küste als störend empfand, tauschte S. M. der Deutsche Kaiser am 1. 7. 1890 die deutschen Schutzgebiete Sansibar und Witu gegen Helgoland ein. Am 8. 8. 1890 fand die feierliche Uebergabe statt.

Erster Abschnitt.

Die Regelung in den Jahren 1890—1891.

A. Allgemeiner Teil.

Das Finanzrecht der Insel Helgoland erhielt eine Regelung, die sich auf folgende Grundlage stützte:

1. Art. 12 des Vertrages zwischen S. M. dem Deutschen Kaiser und der Königlich Britannischen Regierung vom 1. 7. 1890 (Drucksache S. 9).
2. Reichsgesetz vom 15. 12. 1890 (RGBl. S. 207).
3. Preuß. Gesetz betr. die Vereinigung der Insel Helgoland mit der preuß. Monarchie (Inkorporationsgesetz) vom 18. 2. 1891 (GS. S. 11).
4. Gemeindeverfassungsstatut für Helgoland vom 28. 4. 1891.

Die angeführten Gesetze usw. trafen folgende Regelung:

1. Vertrag vom 1. 7. 1890.

Artikel XII.

Ziffer 4:

Die zur Zeit bestehenden heimischen Gesetze und Gewohnheiten bleiben, soweit es möglich ist, unverändert bestehen.

Ziffer 5:

Die deutsche Regierung verpflichtet sich, bis zum 1. 1. 1910 den zur Zeit auf dem abgetretenen Gebiete in Geltung befindlichen Zolltarif nicht zu erhöhen.

Obwohl für die Untersuchung im engeren Sinne nur die Bestimmung der Ziffer 5 in Betracht kommt, muß die Bestimmung der Ziffer 4 mit bewertet werden, wenn die Forderung der Ziffer 5 verstanden werden soll.

Der Zweck der Ziffer 5 im Zusammenhang mit der Ziffer 4 ist ganz offenbar der, die Helgoländer vor einer tiefgreifenden Veränderung ihrer Verhältnisse durch den Wechsel der Staatszugehörigkeit für die erste Zeit zu bewahren. Die Bestimmungen der Ziffern 5 und 4 sowie die der Ziffern 3 und 6 berühren keine Interessen Englands, das ja seine Hoheitsrechte auf der Insel aufgab, sondern betreffen nur Be-

lange der Helgoländer. Die Verpflichtung der deutschen Regierung, keine Erhöhung des bestehenden Zolltarifs vorzunehmen, war offensichtlich dazu bestimmt, eine Verteuerung der Lebenshaltung auf der Insel während einer bestimmten Frist, die mit zwei Jahrzehnten bemessen wurde, zu verhüten.

Die Bestimmung der Ziffer 5 ist dahin zu untersuchen, was eigentlich durch sie festgelegt werden sollte und was für Folgerungen aus ihrer Erfüllung für die Gestaltung des Finanzrechts Helgolands erwuchsen.

Die Ziffer 5 bestimmt, daß der zur Zeit der Uebergabe in Geltung befindliche Zolltarif vor Ablauf des Jahres 1909 nicht erhöht werden dürfe. Eine Auslegung, die mehr nach dem Sinne als nach dem dürftigen Wortlaut der Bestimmung geht, wird zu der Annahme kommen, daß die Ziffer 5 über die Erhaltung der bisherigen Zollsätze hinaus erreichen wollte, daß innerhalb der gesetzten Frist auch nicht etwa bisher zollfreie Waren mit neuen Zöllen belegt werden dürften.

Es ist nun aus der Bestimmung der Ziffer 5 gefolgert worden, daß innerhalb der Frist von 20 Jahren überhaupt keinerlei Erhöhung der Belastung der Helgoländer erfolgen dürfte. Dies kann jedoch unter keinen Umständen zutreffen, auch nicht, wenn man die Ziffer 4 sehr weitgehend auslegt. Denn über die nicht viel geringeren Einnahmen der Kronkolonie aus den Steuern und sonstigen Abgaben bestimmt die Ziffer 5 nicht. Sie beschränkt sich auf die vorhandenen Zollsätze. Irgendwelche anderweitigen Bindungen hinsichtlich der zukünftigen Gestaltung des Helgoländer Finanzwesens wurden durch die Verpflichtung, gem. Ziffer 5 den Zolltarif vor dem 1. 1. 1910 nicht zu erhöhen, nicht begründet.

Die Ziffer 5 ist reichlich unklar gefaßt. Es ist nicht näher bekannt, auf Grund welcher Vorverhandlungen die Formulierung dieser Ziffer zustande kam. Eine Untersuchung hierüber ist einer weiteren Arbeit vorzubehalten. Wahrscheinlich bezieht sich die Bestimmung der Ziffer 5 auf die besonderen Verhältnisse des Seebades. Die bis zum 1. 1. 1910 sichergestellten Zölle ruhten auf der Einfuhr von Spirituosen und Petroleum. Beide Warengruppen wurden infolge des Badeverkehrs in großen Mengen nach der Insel gebracht. Außer diesen Stoffen kamen natürlich noch große Mengen anderer Genußmittel, wie Tabak und Konfitüren, sowie auch Lebensmittel und englische Stoffe, nach der Insel. Jedoch hatte der Gouverneur, um nicht den Badeverkehr zu schädigen, zunächst nur die alkoholischen Stoffe und die Mineralöle mit Kolonialeinfuhrzöllen belegt. Der Kleinverkauf der billigen deutschen und außerdeutschen Spirituosen, auf denen weder deutsche noch sonstige Abgaben ruhten, sondern nur die geringen Helgoländer Einfuhrzölle, an Badegäste brachte den Helgoländern erhebliche Einnahmen. Es war nun anzunehmen, daß mit dem Uebergang der Insel an Deutschland die in Deutschland üblichen Tarifsätze zur Einführung gelangen würden. Dadurch wäre eine sehr erhebliche Verschlechterung der Lage der am Seebad beteiligten Helgoländer eingetreten, denn die Verteuerung der aus Deutschland kommenden Lebens- und Genußmittel durch die deutschen Verbrauchsabgaben wurde dann noch verschlimmert durch die Belegung der außerdeutschen Waren mit den deutschen Einfuhrzöllen. In beiden Fällen trat noch hinzu — im Vergleich mit den andern deutschen Bädern — eine Verteuerung durch

die Frachtspesen, die bisher nicht fühlbar gewesen war. Man kommt also zu dem Schluß, daß es die Absicht des Verfassers der Ziffer 5 war, sowohl die persönliche Lebenshaltung der Helgoländer als auch ihr Warenlager für das Seebad innerhalb einer bestimmten Frist vor erheblicher Verteuerung zu bewahren.

Die Befristung der Schonzeit auf 20 Jahre erscheint willkürlich gewählt. Einer tatsächlichen Einbeziehung der Insel in das deutsche Wirtschaftsleben bedurfte es eigentlich kaum noch, da Helgoland wirtschaftlich bereits ziemlich stark mit Deutschland zusammenhing, wenn man von dem allerdings wichtigen Umsatz an ausländischen Lebens- und Genußmitteln absieht. Der Verfasser scheint angenommen zu haben, daß innerhalb von 20 Jahren sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Insel so verschieben würden, daß dann einer völligen Angleichung an festländische Zollverhältnisse nichts mehr im Wege stünde. Irgendwelche bestimmten Grundlagen hat die Befristung auf 20 Jahre wohl nicht gehabt.

Der Vertrag trifft keine näheren Bestimmungen darüber wie im einzelnen die Erhaltung der bestehenden Verhältnisse zu geschehen hat. Ueber die zukünftige Verwendung der Zölle, wie auch über die Behandlung des sonstigen Finanzwesens sagt der Vertrag nichts aus. England überließ die Gestaltung der Inselverhältnisse dem neuen Hoheitsstaate und beschränkte seine Fürsorge für die Bewohner darauf, Deutschland zu verpflichten, den zur Zeit der Uebergabe in Geltung befindlichen Zolltarif vor dem 1. 1. 1910 nicht zu erhöhen. Im übrigen band es Deutschland bis zu einem gewissen Grade moralisch durch die in Ziffer 4 ausgesprochene programmatische Erklärung Deutschlands, die bestehenden Gesetze und Gewohnheiten nach Möglichkeit unverändert zu lassen.

2. Reichsgesetz vom 15. 12. 1890.

> § 1. Die Insel Helgoland nebst Zubehörungen tritt dem Bundesgebiete hinzu.
>
> Das Reich erteilt seine Zustimmung dazu, daß die Insel dem preußischen Staate einverleibt wird.
>
> § 2. Mit dem Tage der Einverleibung in den preußischen Staat tritt die Verfassung des Deutschen Reiches, mit Ausnahme des Abschnitts 6 über das Zoll- und Handelswesen, auf der Insel in Geltung. Zu den Ausgaben des Reichs trägt Preußen für das Gebiet der Insel durch Zahlung eines Aversums nach Maßgabe des Artikels 38 Abs. 3 der Reichsverfassung bei.

Das Gesetz erteilt, nachdem es die Aufnahme der Insel in das Bundesgebiet ausgesprochen hat, seine Zustimmung dazu, daß Helgoland an Preußen kommen sollte. Deshalb verzichtete es auch darauf, nähere Bestimmungen über die zukünftige Gestaltung der Helgoländer Verwaltung usw. zu treffen.

Jedoch auf dem Gebiete des Zollwesens erwies sich eine reichsgesetzliche Regelung als notwendig. Die Reichsverfassung sollte auf Helgoland zur Einführung gebracht werden. Ihr Abschnitt 6 behandelt das Zollwesen. Da die Ziffer 5 des Vertrages vom 1. 7. 1890 eine Gleichstellung Helgolands mit dem übrigen Gebiete des Reiches in Zollangelegenheiten für die erste Zeit unmöglich machte, über die zu-

künftige Gestaltung der Helgoländer Verhältnisse aber nach Lage der Dinge noch keinerlei endgültige Bestimmungen getroffen werden sollten, so erschien es angebracht, bis zur weiteren Regelung Helgoland außerhalb des deutschen Zollgebiets zu belassen. Deshalb wurde der Abschnitt 6 der Reichsverfassung von der Einführung auf Helgoland ausgenommen.

Bestimmend für die Art, der reichsgesetzlichen Regelung war der Gedanke, daß die eigentliche Regelung Preußen zu überlassen sei. In der Begründung heißt es:

> „Die Erhaltung der bisherigen Zollverhältnisse wird sich am einfachsten dadurch in Wirksamkeit setzen lassen, daß die Insel zunächst außerhalb des deutschen Zollgebiets bleibt. Auf der anderen Seite wird es auch nicht zweckmäßig sein, dem Reich die Bestimmung über die fernere Gestaltung des Zollwesens der Insel während des hier nach vorzusehenden Uebergangszustandes, insbesondere auch die Bestimmung über etwaige Abänderungen des auf der Insel geltenden Zolltarifs zuzuweisen. Vielmehr ist das Fortbestehen der daselbst auf Wein, Bier, Spirituosen und Petroleum erhobenen Zölle so durchaus von den örtlichen Bedürfnissen abhängig und es sind die Vorschriften über die Erhebung der Zölle derartig lokaler Natur, daß die einstweilige Erhaltung und Entwicklung der gegenwärtigen Einrichtungen am besten in der Hand der Landesregierung belassen wird." (Drucksache S. 6).

Deutschland ging mit dieser Regelung einen Schritt weiter, als es zur Erfüllung der im Vertrage vom 1. 7. 1890 übernommenen Verpflichtungen nötig gewesen wäre. Die Insel sollte zunächst gänzlich außerhalb des Reichszollgebietes bleiben. Damit wurde nicht nur die Beibehaltung des derzeitigen Zolltarifs ermöglicht, sondern auch die Beibehaltung des gesamten Zollwesens erleichtert.

Preußen erhielt das weitere Verfügungsrecht über die Zollverhältnisse der Insel. Es ist nicht zu erkennen, ob die Belassung Helgolands außerhalb des Zollgebietes auch etwa bis zum 1. 1. 1910 gedacht war. Es ist nur die Rede davon, die Insel zunächst nicht in das Zollgebiet einzubeziehen. Daß nicht etwa die Absicht bestand, einen dauernden Zustand zu schaffen, daß auch nicht beabsichtigt wurde, während des vorgesehenen, nicht näher begrenzten Uebergangszustandes die zur Zeit der Uebergabe bestehenden Zollverhältnisse unverändert zu lassen, geht aus der Begründung deutlich hervor.

3. Preuß. Gesetz vom 18. 2. 1891.

> § 6. Abs. 1. Helgoland bildet eine Landgemeinde nach Maßgabe der dort in Geltung tretenden Verordnung vom 22. September 1867, betr. die Landgemeindeverfassungen im Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein (Gesetz-Samml. S. 1603) und der ebenfalls dort in Geltung tretenden §§ 22 bis einschließlich 27 der Kreisordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 26. Mai 1888 (Gesetz-Samml. S. 139).

Abſ. 3. Die Verfaſſung der Gemeinde wird im Näheren durch ein Statut beſtimmt, welches, nach Anhörung von Eingeſeſſenen und des Kreisausſchuſſes, vom Miniſter des Innern zu erlaſſen iſt.

§ 9. Die für Rechnung des Gemeinweſens in Helgoland zur Hebung kommenden Zölle, Steuern, Pachtgefälle, Abgaben, Taxen uſw. ſind bis auf weiteres fernerhin zu den Zwecken, welchen ſie bisher gedient haben, zu verwenden.

Die Verwaltung der bezeichneten Einnahmen und die Verwendung derſelben erfolgt unter ſtaatlicher Leitung und Aufſicht.

Eine Zuſtändigkeit der Verwaltungsbeſchlußbehörden oder der Verwaltungsgerichtsbehörden tritt hinſichtlich dieſer Einnahmen bzw. Vermögensſtücke und Ausgaben, ſolange nicht hinſichtlich derſelben eine Auseinanderſetzung zwiſchen dem Staate und der künftigen Gemeinde Helgolands ſtattgehabt hat, nicht ein.

Dieſe Auseinanderſetzung bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.

Der Kaiſer hatte die Inſel der Krone Preußen übertragen. Preußen hatte daher über die Geſtaltung der Verhältniſſe auf Helgoland zu beſtimmen. Es hatte insbeſondere die Organiſation der allgemeinen Landesverwaltung vorzunehmen.

Nach der Uebergabe am 9. 8. 1890 hatte der Kaiſer folgende Regelung beſtimmt:

„Auf Ihren Vortrag beſtimme Ich, daß bis zur verfaſſungsmäßigen Regelung der Verhältniſſe Helgolands im Wege der Reichsgeſetzgebung die Regierung der Inſel in Meinem Namen, auf Grund der dort beſtehenden Geſetzgebung und unter Schonung der dort vorhandenen Verwaltungsorganiſation, durch den Reichskanzler geführt werden wird.“ (Druckſache S. 11.)

Der Reichskanzler erließ darauf unter dem 9. 8. 1890 eine Bekanntmachung, die u. a. folgendes beſtimmte:

„Auf Grund vorſtehenden Allerhöchſten Erlaſſes iſt die Verwaltung der Inſel Helgoland und ihrer Zubehörungen unter meiner Oberleitung einem Seeoffizier, welcher in dieſer Eigenſchaft den Titel „Gouverneur von Helgoland“ führt, und einem Civilbeamten, welchem der Titel „Kaiſerlicher Kommiſſar von Helgoland“ beigelegt wird, übertragen.“

„Die Verwaltung wird ebenſo wie die Rechtspflege bis auf weiteres nach den zur Zeit auf Helgoland geltenden Rechtsnormen im Namen Seiner Majeſtät des Kaiſers geführt.

Die bisherige Zuſtändigkeit der Behörden bleibt im Uebrigen unverändert.“ (Druckſache S. 11.)

Da das Reichsgeſetz vom 15. 12. 1890 auf eine Regelung der Verwaltung verzichtet hatte, hatte Preußen zu entſcheiden, auf welche Weiſe die Verwaltung zu regeln war. Es wurde in Erwägung ge-

zogen, den zur Zeit der Uebergabe bestehenden, durch die oben genannte Kaiserliche Verordnung vorläufig in Kraft gelassenen Zustand beizubehalten. Eine Aktennotiz aus dem Dezember des Jahres 1890 sagt darüber folgendes:

„Den Verhältnissen der vom nächsten Festlande etwa 50 km entfernte Insel Helgoland würde hinsichtlich der allgemeinen Landesverwaltung zunächst in der Weise entsprochen, daß an die Stelle des jetzt dort fungierenden Reichskommissars ein vom Staatsministerium zu berufender preußischer Beamter gesetzt würde, welcher die in den benachbarten Provinzen dem Landrate, dem Kreisausschusse, dem Regierungspräsidenten, dem Bezirksausschusse, dem Oberpräsidenten und dem Provinzialrate überwiesenen Zuständigkeiten in direkter Unterordnung unter die verschiedenen Ressortminister und nach deren Anweisung wahrzunehmen haben würde. Die Ressortminister werden auch als die Beschwerdeinstanz einzutreten haben und als zweite Beschwerdeinstanz könnte das Staatsministerium hingestellt werden.

Diese Einrichtung würde den Geschäftsgang einfach gestalten und den Helgoländer Eingesessenen, da dieselbe an die Einrichtung während der englischen Herrschaft sich anschließt und darüber hinaus noch Beschwerderechte gewähren soll, wahrscheinlich nicht unerwünscht sein. Im preußischen Landtage dagegen werden diese Einrichtungen zweifellos als rein bürokratisch und deshalb als bedenklich beanstandet werden.“

Aus diesem Grunde wurde von einer Regelung der Helgoländer Verwaltung abgesehen, die den örtlichen Verhältnissen entsprochen hätte und aus den Besonderheiten des Insellebens nach langen Kämpfen erwachsen war. Helgoland sollte dieselben Rechte und Pflichten erhalten wie die übrigen preußischen Gemeinden. Es wurde daher bestimmt, daß Helgoland als preußische Landgemeinde zu organisieren sei. Die Aktennotiz sagt dazu:

„Ein organisierter Gemeindeverband besteht in Helgoland nicht. Es wird daher die Insel Helgoland in dem Gesetze zu einer Landgemeinde im Sinne der Landgemeinde-Verfassung zu erklären . . . sein.“

Demgemäß bestimmt der § 6 des Gesetzes die Bildung einer Landgemeinde Helgoland nach dem Muster der preußischen Landgemeinden in Schleswig-Holstein.

Damit wurde ein für Helgoland völlig neuer Rechtszustand geschaffen. Die neu zu bildende Landgemeinde wurde keineswegs Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Kolonie. Das Gemeinwesen der Kronkolonie, das eine finanz- und verwaltungstechnische Einheit unter dem Gouverneur bildete, blieb bestehen, als mit dem 8. 8. 1890 die Insel in deutschen Besitz überging und am 9. 8. an die Stelle des englischen Gouverneurs der „Gouverneur von Helgoland“ und der „Kaiserliche Kommissar für Helgoland“ traten, die unter Beibehaltung des bestehenden Rechtszustandes die Verwaltung übernahmen. Es trat nur ein Wechsel hinsichtlich des Hoheitsstaates, nicht der Verwaltungsform, ein. Mit der Bildung der preußischen Landgemeinde jedoch,

die am 1. 4. 91 in Kraft zu treten hatte, löste sich das Gemeinwesen als Trägerin der Verwaltung auf. An die Stelle der einheitlichen Kolonialverwaltung, an deren Spitze ein mit diktatorischer Vollmacht ausgestatteter Gouverneur stand und die durch das Vorhandensein einer Gemeinde (town) nicht beeinflußt wurde, trat zum 1. 4. 1891 eine kommunale Verwaltung und eine Staatliche Kommunalaufsicht. An Stelle des einheitlichen Hoheitsstaates England traten das Deutsche Reich und das Königreich Preußen, die ihre Verwaltungstätigkeit auf Helgoland nicht in Ueber- und Unterordnung, sondern nebeneinander auf verschiedenen Gebieten auszuüben hatten.

Damit wurde auch eine Trennung der Helgoländer Finanzverwaltung notwendig. Da die Verwaltung der Insel nach dem Muster der preußischen Landgemeinden in Schleswig-Holstein organisiert werden sollte, so hätte auch eine Regelung der Finanzverwaltung auf die übliche Weise erfolgen müssen. Es hätten also die preußischen Staatssteuern zur Einführung gebracht und der neuen Landgemeinde bestimmte, von ihr zu erhebende Kommunalzuschläge überlassen werden müssen, während dem Reiche die Zölle und Verbrauchsabgaben zugefallen wären. Gleichzeitig hätte man die bisherigen Steuern, Zölle und Abgaben der Kolonie außer Kraft setzen müssen.

Preußen verzichtete jedoch darauf, im Einverleibungsgesetze eine solche Regelung hinsichtlich der Finanzverhältnisse zu treffen. Von Bedeutung für diese Haltung war der Umstand, daß hinsichtlich der Zölle eine völkerrechtliche Bindung im Tauschvertrag eingegangen war, die sich bereits im § 2 des Reichsgesetzes vom 15. 12. 1890 ausgewirkt hatte. Von der bestehenden Möglichkeit, die vorhandenen Zollsätze zwar unverändert zu lassen, die Einnahmen jedoch dem Staate oder dem Reiche zuzuführen, andererseits aber die bisherigen Steuern und Abgaben — abgesehen von den Zöllen — außer Kraft zu setzen und an ihrer Stelle neue Abgaben einzuführen, wurde kein Gebrauch gemacht. Hier wirkte sich sofort das in Ziffer 4 des Vertrages abgegebene Versprechen aus, die bestehenden Gewohnheiten nach Möglichkeit unverändert zu lassen.

Das Gesetz schuf daher nur einen Uebergangszustand und überließ dessen weiterer Ausgestaltung sowie die endgültige Regelung der Zukunft.

Bei der Einreichung des Gesetzentwurfes an S. M. bemerkt das Staatsministerium:

> „Der § 9 läßt es hinsichtlich der Finanzverhältnisse der Insel einstweilen bei dem bestehenden Zustande, da eine diesbezügliche Auseinandersetzung zwischen dem Staatsfiskus und dem Gemeinwesen von Helgoland erst nach Bildung einer Gemeinde Helgoland und nach Organisation der Gemeindevertretung wird in Angriff genommen werden können."

Da die Gemeinde erst mit dem 1. 4. des Jahres in Kraft trat, so ordnet das Gesetz in Uebereinstimmung mit der Kaiserlichen Verordnung vom 9. 8. 1890 an, daß die bisherigen Einnahmen der Kolonie bis auf weiteres fernhin zu den Zwecken, denen sie bisher gedient haben, verwendet werden sollen. Dieser Zustand sollte vermutlich dauern bis zur Uebergabe der Verwaltung an die dazu berufenen kommunalen

Organe, nach dem 1. 4. 91 vielleicht auch noch weiterhin bis zu dem Zeitpunkte, der im Gesetz vorgeschriebenen Auseinandersetzung. Die Begründung zum § 9 lautet u. a.:

> „Es erscheint unvermeidlich, zunächst an der Festsetzung und Hebung der Einnahmen des Gemeinwesens nichts zu ändern und die Verwendung der Einnahmen zu den Zwecken, welchen sie bisher gedient haben, anzuordnen. Für die Verwaltung und Verwendung der Einnahmen wird einstweilen allgemein die staatliche Leitung und Aufsicht vorzubehalten sein, und zwar schon mit Rücksicht darauf, daß es in Helgoland zur Zeit an einem geeigneten kommunalen Organe fehlt."

Was die Dauer dieses Uebergangszustandes betrifft, so ist darüber nichts Näheres gesagt worden. Es wäre aber wohl falsch, annehmen zu wollen, daß der 1. 1. 1910 gleichzeitig auch der Termin für die Umgestaltung des Finanzrechtes sein sollte. Vielmehr ist anzunehmen, daß der Uebergangszustand zunächst nur bis zur Bildung der Gemeinde und bis zum Zusammentritt einer Gemeindevertretung zu dauern hatte. Dann war schnellstens durch Verhandlung mit dieser Gemeindevertretung eine vorläufige Regelung hinsichtlich der Auseinandersetzung über Einnahmen und Ausgaben der Kolonie vorzunehmen, bei welcher Gelegenheit dann die Einführung neuer Staatssteuern mit Kommunalzuschlägen, unter Umständen nach Außerkraftsetzung der alten Steuern usw. ohne die Zölle, zu geschehen hatte. Als Schlußtermin für die Dauer des Uebergangszustandes, soweit es nicht in dem Fehlen eines Verhandlungsgegners, einer Gemeindevertretung, sondern in dem Bestreben der Schonung des Helgoländer Rechtszustandes seinen Ursprung hatte, kann wohl nach Analogie des § 6 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 15. 12. 1890 und des § 11 Abs. 2 des behandelten Gesetzes der 31. 12. 1893 angenommen werden.

Es ist zu untersuchen, welche Regelung tatsächlich durch das Gesetz vom 18. 2. 1891 erfolgt ist.

Eine Regelung der Helgoländer Finanzverhältnisse war nötig über folgende Punkte:

1. Es war zu bestimmen, was zunächst, in der ersten Zeit, mit den Einnahmen der ehemaligen Kolonie zu geschehen hatte.
2. Es war zu bestimmen, aus welchen Einnahmen die Kosten der Verwaltung, sowohl die der staatlichen als auch die der neuen kommunalen Verwaltung zu decken waren.
3. Es war zu bestimmen, was mit den Einnahmen und Vermögensstücken der ehemaligen Kolonie nach dem Uebergangszustande zu geschehen hatte.
4. Es war zu bestimmen, in welcher Richtung sich die zukünftige Gestaltung des Helgoländer Finanzrechts zu bewegen hatte.

Die Punkte eins bis zwei erfuhren eine vorläufige Regelung durch den § 9 des Gesetzes.

§ 9 schreibt in Abs. 1 die weitere Verwendung der laufenden Einnahmen zu den bisherigen Zwecken vor. Es sollte damit erreicht werden, daß keine Stockung in den Geschäften der Verwaltung eintrat und andererseits Zeit genug für eine bald vorzunehmende Regelung blieb.

Die Vorschrift der staatlichen Leitung und Aufsicht war notwendig, da zunächst noch keine Gemeinde bestand, dann aber die Gemeindeorgane noch zu unerfahren sein würden. Die Begründung zum § 9 sagt:

> „Von diesen Einnahmen und Ausgaben sind diejenigen, welche die Post- und Telegraphenverwaltung betreffen, durch die Uebernahme dieser Verwaltung seitens des Reichspostamtes aus dem Voranschlage in Wegfall gekommen. Auch wird die Einnahme aus Gerichtskosten nach der bevorstehenden Einführung der Reichsjustizgesetze aus dem Helgoländer Etat verschwinden. Hinsichtlich der übrigen in dem Voranschlage aufgeführten Einnahmen und Ausgaben steht aber noch nicht fest, in wie weit dieselben auf den Staat zu übernehmen oder dem Gemeinwesen Helgoland zu belassen sein werden. Auch wird sich diese Frage vor Bildung der Gemeinde Helgoland und vor einer Verhandlung mit der Gemeindevertretung nicht entscheiden lassen."

Diese Bestimmung überwies die laufenden Einnahmen, ohne es auszusprechen, vom 1. 4. 1891, ab der neuen Landgemeinde, über der dann noch bis zur Auseinandersetzung eine besondere staatliche Aufsicht hinsichtlich der Verwendung und Verwaltung dieser Einnahmen zu stehen hatte. Damit war von den oben genannten vier Punkten der erste geregelt. Der zweite erfuhr dadurch gleichfalls eine Regelung, die allerdings nur vollständig war, soweit sie die Zeit bis zur Uebernahme der Verwaltung durch die neu gewählte Gemeindevertretung und den Gemeindevorsteher betraf. Denn während dieser Zeit — das Gesetz trat mit den §§ 2 bis 10 erst am 1. 4. 1891 in Kraft — gab es nur eine staatliche Verwaltung. Von dem Augenblick an, wo die Verwaltung vom Kommunalverband der Gemeinde übernommen wurde, erhielt dieser die gesamten Einnahmen der ehemaligen Kolonie, soweit sie nicht, wie die Einnahmen aus dem Postwesen und den Gerichtsgebühren, durch Uebernahme der Verwaltung dieser Gebiete durch das Reich bzw. den Staat mit den Ausgaben auf diesen übergingen. Der Staat, der an der Verwaltung in sehr erheblichem Maße (Aufsicht, Ressortbehörden, Schulwesen usw.) beteiligt war, ging leer hierbei aus.

Der Punkt drei wurde durch das Gesetz nicht geregelt. Zu einer Klärung der Frage, was mit den laufenden Einnahmen und mit den Vermögensstücken der ehemaligen Kolonie nach Ablauf des ersten, ganz kurz zu bemessenden Uebergangszustandes während eines weiteren Uebergangszustandes zu geschehen hatte, bedurfte es einer Verhandlung zwischen Gemeindevertretung und Staatsfiskus. Deshalb konnte hierüber, wenn Preußen nicht von sich aus die ganze Frage entscheiden, sondern auch den Helgoländern Mitwirkungsrecht geben wollte, im Gesetze vom 18. 2. 1891 noch keine Entscheidung getroffen werden. Deshalb sieht das Gesetz § 9 Abs. 3 bis 4 eine Auseinandersetzung zwischen Gemeinde und Staat hinsichtlich der Einnahmen und Ausgaben sowie der Vermögensstücke vor, wobei diejenigen Einnahmen der ehemaligen Kolonie, die durch Uebernahme einzelner Verwaltungszweige durch das Reich bzw. den Staat diesem zufielen, von dieser Regelung nicht betroffen wurde. Hinsichtlich der restlichen Einnahmen usw., die der vorgeschriebenen Auseinandersetzung unter-

lagen, wurde durch § 9 die Zuständigkeit der Verwaltungsbeschluß- und Verwaltungsgerichtsbehörden bis zu dieser Auseinandersetzung ausgeschlossen. Die Begründung zum § 9 sagt:

> „Den Verwaltungsbeschluß- und Verwaltungsgerichtsbehörden kann in Beziehung auf die in Rede stehenden Einnahmen und Ausgaben, solange hinsichtlich derselben eine Scheidung zwischen Staat und Gemeinde nicht eingetreten ist, eine Zuständigkeit nicht eingeräumt werden.“
>
> „Für die Verwaltung der danach (nach der Auseinandersetzung! Der Verf.) der Gemeinde Helgoland zufallenden Einnahmen bzw. Vermögensstücke und Ausgaben werden ohne weiteres die für Angelegenheiten der Landgemeinde in den Gesetzen geregelten Zuständigkeiten der Gemeindeorgane, der Aufsichtsbehörde, sowie der Verwaltungsbeschluß- und Verwaltungsgerichtsbehörden in Kraft treten.

Ueber die Form der Auseinandersetzung sagt die Begründung:

> „Die Bewirkung der Auseinandersetzung zwischen Staat und Gemeinde wird, zur Vermeidung einer Belastung der Gesetzgebung mit dieser lokalen Angelegenheit unbedenklich einer Königlichen Verordnung vorbehalten werden können.“

Da nach § 2 des Reichsgesetzes vom 15. 12. 1890 Preußen für die Zollfreiheit Helgolands ein Aversum zu leisten hatte, so bestand natürlich die Absicht, die Einnahmen der ehemaligen Kolonie hierfür zu verwenden. Das Gesetz vom 18. 2. 1891 sagt hierüber selbst nichts. In der Begründung zum § 9 heißt es:

> „Nach § 2 des Reichsgesetzes vom 15. 12. 1890 hat Preußen für Helgoland, da dasselbe dem deutschen Zollgebiet nicht angeschlossen wird, nach Maßgabe des Artikels 38 Abs. 3 der Reichsverfassung zu den Ausgaben des Reichs ein Aversum beizutragen.
>
> Die endgültige Beschlußnahme darüber, ob und wie weit die Deckung dieses Aversums der Gemeinde Helgoland zur Last gelegt werden soll, muß bis dahin, daß der Betrag des Aversums festgelegt sein wird, vorbehalten werden.“

Das Gesetz ließ Punkt vier unbeantwortet. Es traf keinerlei Regelung hinsichtlich der späteren Gestaltung des Finanzwesens. Offenbar war eine solche Regelung der Königlichen Verordnung, die die Auseinandersetzung brachte, vorbehalten.

Das Gesetz traf demnach hinsichtlich der Finanzverhältnisse Helgolands eine Regelung in doppelter Hinsicht: Es ordnete an, daß die laufenden Einnahmen, wie es seit der Uebergabe der Insel bereits geschehen war, weiterhin zu den alten Verwaltungszwecken zu verwenden seien und setzte für die Verwaltung und Verwendung dieser Einnahmen eine besondere, nicht näher bezeichnete staatliche Leitung und Aufsicht fest. Weiterhin schrieb das Gesetz eine Auseinandersetzung zwischen Staatsfiskus und Landgemeinde über die laufenden Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögensstücke der ehemaligen Kolonie mit dem Zwecke einer Beteiligung des Staates an diesen Einnahmen, Ausgaben und Vermögensstücken vor.

Diese Auseinandersetzung hatte eine doppelte Aufgabe zu erfüllen:

1. Die Regelung des Uebergangszustandes hinsichtlich der laufenden Einnahmen.
2. Die endgültige Regelung hinsichtlich der Vermögensstücke, Liegenschaften usw.

Die Auseinandersetzung zerfiel demnach in zwei ganz verschiedene Teile. Die Regelung hinsichtlich der Vermögensstücke usw. konnte stattfinden, sobald eine Gemeindevertretung bestand und über eine zweckmäßige Verteilung Klarheit herrschte. Anders lag die Sache bei den laufenden Einnahmen. Nach der Ansicht der maßgebenden Stellen war hier erst abzuwarten, wie sich die wirtschaftliche Lage der Insel in der ersten Zeit nach dem Uebergang gestalten würde. Immerhin war als letzter Termin für diese Auseinandersetzung, die einem Uebergangszustand bis längstens 1. 1. 1910 schaffen sollte, nach Analogie der §§ 6 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 15. 12. 1890 und 11 Abs. 2 des preußischen Gesetzes vom 18. 2. 1891 der 31. 12. 1893 anzunehmen.

1. Das Gesetz nennt bei Erwähnung der laufenden Einnahmen der ehemaligen englischen Kolonie, die von der Auseinandersetzung betroffen werden sollen, die für Rechnung des Gemeinwesens in Helgoland zu Hebung kommenden Zölle, Steuern, Pachtgefälle, Abgaben, Taxen usw. Diese laufenden Einnahmen sollten nach § 9 Abs. 1 „bis auf weiteres zu denjenigen Zwecken verwendet werden, welchen sie bisher gedient haben." Damit wurden diese Einnahmen der mit dem 1. 4. 1891 in Kraft tretenden Gemeinde Helgoland überwiesen. Zweck der Auseinandersetzung war eine Teilnahme des Staatsfiskus an den Einnahmen der ehemaligen Kolonie in Höhe seiner Verwaltungskosten zuzüglich des für die Helgoländer Zollfreiheit an das Reich von Preußen auf Grund des § 2 des Reichsgesetzes vom 15. 12. 1890 zu zahlenden Aversums.

Das Gesetz erwähnt seltsamerweise unter der Aufzählung nicht die beträchtlichen Einnahmen der Kolonie aus dem Seebade.[1]) Ein Teil dieser Einnahmen wird wohl unter der Aufzählung als Taxen miteinbegriffen sein, sowohl die Kurtaxe und die Fährgebühren. Die Einnahmen, wie sie das Gesetz im § 9 nennt, rühren fast ausschließlich aus zur Hebung kommenden Steuern usw. her. Jedoch werden auch Pachtgefälle genannt. Neben diesen Einnahmen aus der Verpachtung der Ländereien hätten die Einnahmen aus dem Seebade ihren Platz haben müssen. Das Fehlen der Einnahmen aus dem Seebade in der Aufzählung des § 9 ist um so erstaunlicher, als das Seebad einen erheblichen Teil der Einnahmen lieferte.

Die Vermutung spricht dafür, daß die Einnahmen aus dem Seebade ebenso wie die aus den übrigen Quellen vom 1. 4. 1891 ab der Gemeinde zur Verwendung zu den bisherigen Zwecken und unter staatlicher Leitung überwiesen werden sollten.

2. Hinsichtlich derjenigen Aufgabe der Auseinandersetzung, die eine Regelung der Vermögensstücke der Kronkolonie bringen sollte, bestimmt das Gesetz nichts näheres. Es schließt nur, wie für die laufenden Einnahmen, so auch für die Vermögensstücke die Zuständigkeit der Verwaltungsbeschluß- und Verwaltungsgerichtsbehörden bis zum Termin der Auseinandersetzung aus.

[1]) Siehe Anhang 19.

Die Auseinandersetzung hatte sich auf die Vermögensstücke der Kronkolonie zu erstrecken, also insbesondere auf die Grundstücke und Liegenschaften. Hierzu gehörte vor allem das Seebad, das von allen Vermögensstücken usw. weitaus das wichtigste war. Das Gesetz erwähnt das Seebad erstaunlicherweise nicht in seiner Aufzählung. Es kann jedoch daraus nicht gefolgert werden, daß das Seebad nicht zur Auseinandersetzungsmasse gehören sollte. Denn die Auseinandersetzung umfaßte alles was vom Deutschen Reich bzw. vom Königreich Preußen von der englischen Kolonie übernommen worden war.

Zweck der Auseinandersetzung sollte eine Teilung der Vermögensstücke zwischen Staatsfiskus und neuzugründender Gemeinde sein.

Zusammenfassend kann folgendes gesagt werden:

Da mit der Einführung der preußischen kommunalen Selbstverwaltung eine Trennung der bisher einheitlichen inneren Verwaltung der Insel Helgoland in kommunale Selbstverwaltung und staatliche Kommunalaufsicht vorgenommen wurde, war auch eine Trennung der bisher einheitlichen Finanzverwaltung notwendig. Der ganzen Tendenz der Einführung der deutschen und preußischen Gesetze entsprechend, bestand zweifellos die Absicht, das Finanzwesen der neu zu bildenden Landgemeinde Helgoland entsprechend den Normen zu gestalten, die in dem rechtsverwandten Schleswig-Holstein für Landgemeinden üblich waren. Es war also ohne Zweifel geplant, die zur Zeit der Uebergabe bestehenden Einnahmen aus englischer Zeit sobald wie möglich abzuschaffen und an ihrer Stelle der Landgemeinde diejenigen Einnahmen zuzuweisen, die in Schleswig-Holstein für preußische Landgemeinde üblich waren, also die gültigen preußischen Staatssteuern einzuführen und der Gemeinde die üblichen Kommunalzuschläge zu überlassen. Dieser Plan konnte jedoch zunächst nicht in vollem Umfange verwirklicht werden, weil ihm im Vertrage vom 1. 7. 1890 ein Hindernis entgegenzustehen schien, nämlich die Verpflichtung Deutschlands, den zur Zeit der Uebergabe bestehenden Zolltarif bis zum 1. 1. 1910 nicht zu erhöhen. Deshalb wurde von einer sofortigen gesetzlichen Regelung abgesehen, und ein Uebergangszustand vorgeschrieben. Das Gesetz selbst traf nur die allerersten Bestimmungen und ordnete zur eigentlichen Regelung dieses Uebergangszustandes eine Auseinandersetzung an.

4. Gemeindestatut vom 28. 4. 1891.

Gesetz vom 18. 2. 1891.

> § 6. Abs. 3: Die Verfassung der Gemeinde wird im Näheren durch ein Statut bestimmt, welches nach Anhörung von Eingesessenen und des Kreisausschusses, vom Minister des Innern zu erlassen hat.
>
> Begründung: Im übrigen bedarf die Gemeindeverfassung, insbesondere hinsichtlich des Stimmrechts, der Lastenverteilung und der Einführung einer gewählten Gemeindevertretung, der Regelung durch ein Statut. Solches würde dem Beschluß der Gemeindeversammlung und der Bestätigung des Kreisausschusses unterliegen. Auch würde dem Kreisausschusse die Befugnis zustehen, eine Er-

gänzung oder Umänderung der in Ansehung des Gemeindestimmrechts oder der Gemeindelasten bestehenden Ortsverfassung herbeizuführen. Diese Zuständigkeiten des Kreisausschusses reichen aber nicht aus, um die Begründung einer angemessenen Ortsverfassung für eine ohne jede Ortsverfassungen neu entstehende Gemeinde sicher zu stellen. Es bedarf hiernach, zur Sicherung des Zustandekommens einer angemessenen Gemeindeverfassung für Helgoland einer neuen, die endgültige Beschlußnahme in die Hand einer Staatsbehörde legenden Bestimmung.

Statut vom 28. 4. 1891.

§ 19: Ueber die Bestimmung und Vertheilung der Gemeindeabgaben und sonstige, etwa der statutarischen Regelung bedürfenden, die Verfassung der Gemeinde berührende Normen wird der Erlaß eines Nachtragsstatuts vorbehalten.

Das Gemeindeverfassungsstatut vom 28. 4. 1891 verzichtete darauf, eine Regelung der durch das Gesetz vom 18. 2. 1891 nicht betroffenen Finanzverhältnisse der neuen Landgemeinde vorzunehmen. Der § 19, der sich mit der Finanzhoheit der Gemeinde befaßt, behält die Belastung der Gemeindemitglieder mit irgendwelchen Gemeindeabgaben, die noch zu schaffen sein würden, der Zukunft vor. Es wird nicht ausgesprochen, wem der Erlaß des Nachtragsstatuts vorbehalten werden soll. Das durch § 2 des Gesetzes vom 18. 2. 1891 eingeführte Zuständigkeitsgesetz vom 1. 8. 1883 (GS. S. 237) bestimmt in § 31 Abs. 4:

„Die Bestätigung (Genehmigung) von Gemeindebeschlüssen und der Erlaß von Anordnungen, durch welche direkte oder indirekte Gemeindeabgaben neu eingeführt oder in ihren Grundsätzen verändert werden, bedürfen der Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen.“

Weiter sagt das Gesetz:

„Im übrigen beschließt der Kreisausschuß . . . . über die Bestätigung von Ortsstatuten, und sonstigen, die ländlichen Angelegenheiten betreffenden Gemeindebeschlüssen sowie über die Herbeiführung und erforderlichenfalls Anordnung einer Ergänzung oder Abänderung der in Ansehung der Gemeindelasten oder des Gemeindestimmrechts bestehenden Ortsverfassung.“

Demnach wäre der Kreisausschuß nicht zuständig gewesen zur Ergänzung des Statuts vom 28. 4. 1891, da es sich nicht um eine Ergänzung oder Abänderung einer in Ansehung der Gemeindelasten bestehenden Ortsverfassung, sondern um eine Neueinführung von Gemeindelasten gehandelt haben würde. Ein solcher Nachtrag war demnach gem. § 31 Abs. 4 Zuständigkeitsgesetz vom 1. 8. 1883 von der Gemeindevertretung zu beschließen und von den Ministern des Innern und der Finanzen zu genehmigen. Dem stand jedoch die Bestimmung des § 6 Abs. 3 gegenüber, die den Erlaß eines Gemeindestatuts dem Minister des Innern vorbehält. Denn das von diesem Minister erlassene Gemeindestatut regelte das Ortsabgabenrecht noch nicht, sondern behielt dies im § 19 einem Nachtragsstatut vor. Dieses Nachtragsstatut war aber von derselben Stelle zu erlassen, wie das

Gemeindeverfassungsstatut: also vom Minister des Innern. Eine Anhörung des Kreisausschusses gem. § 6 Abs. 3 des Gesetzes vom 18. 2. 1891 war notwendig, die Anhörung der Eingesessenen nach Konstituierung der Gemeindevertretung überflüssig.

B. Besonderer Teil.

I. Einnahmen der Gemeinde.

a) **Einnahmen aus englischer Zeit.** (Siehe Anhang 1.)

Die Einnahmen bestanden aus folgenden Stücken:

1. Steuern.

aa) Einkommensteuer auf Grund der Ordinance Nr. 5 v. 1868. (Siehe Anhang Nr. 2.)

bb) Gewerbesteuer auf

1. Kleinhandel und Wandergewerbe auf Grund der Ordinance Nr. 6 v. 1883. (Siehe Anhang Nr. 3.)
2. Schankkonzessionen auf Grund der Ordinance Nr. 1 v. 1883; Nr. 4 v. 1883; Nr. 4 v. 1884. (Siehe Anhang Nr. 4.)

cc) Jagd- und Hundesteuer.

1. Jagdsteuer auf Grund der Ordinance Nr. 1 v. 1888.
2. Hundesteuer auf Grund einer unbekannten Ordinance.

2. Zölle.

aa) Spirituosenzoll auf Grund der Ordinances Nr. 1 v. 1878; Nr. 4 v. 1884; und der Proklamation v. 6. 7. 1886.

1. Weinzoll auf Grund der Ordinance Nr. 1 v. 1878, Ziffer 1—2.
2. Bierzoll auf Grund der Ordinance Nr. 1 v. 1878, Ziffer 6—7.
3. Spirituszoll auf Grund der Ordinance Nr. 4 v. 1884 und der Proklamation vom 6. 7. 1886.

bb) Petroleumzoll auf Grund der Ordinance Nr. 2 v. 1883. (Siehe Anhang Nr. 7.)

3. Sonstige Abgaben.

Hier sollen nur die wichtigen Einnahmen der Gemeinde Erwähnung finden. Kleinere Abgaben, die nicht viel mehr als Verwaltungsgebühren sind, bleiben unberücksichtigt.

aa) Kurtaxe auf Grund der Ordinance Nr. 2 v. 1884.

bb) Fremdentraugebühren auf Grund eines Gewohnheitsrechts. (Siehe Anhang Nr. 8.)

4. Sonstige Einnahmen.

Außer den genannten Abgaben hatte die Kolonie noch einige andere Einnahmen. Der § 9 des Gesetzes vom 18. 2. 91 nennt nur die „Pachtgefälle“. Es bestanden aber noch andere Einnahmen der Kolonie, so die Einnahmen aus dem Betriebe des Seebades und die Einnahmen aus der Ausübung des Strandrechts.

aa) Pachtgefälle. Einnahmen aus der Verpachtung von „Kronland“, das teils aus Privateigentum der Krone, erworben durch Kauf, Ersitzung, auf Grund der Staatshoheit oder durch Anschwemmung, teils aus dem seit 1888 der Verfügung des Gouverneurs unterstehenden Land des Gemeinwesens, bestand. (Vgl. Drucksache S. 19—20.) Erträge für die Zeit bis 1889 unbekannt, im Voranschlag für 1890 angesetzt mit 4500,— M. (Vgl. Drucksache S. 14.)

bb) Seebad. Seit 1863 war das Seebad aus dem Besitze einer 1826 gegründeten Aktiengesellschaft in den der Kolonie übergegangen. Die Einnahmen aus dem Seebade bildeten einen erheblichen Teil der Gesamteinnahmen der Kolonie. Jedoch machte das Seebad in den Jahren um 1890 eine Krise durch, so daß die Ausgaben so wuchsen, daß sie teilweise die Einnahmen überstiegen. Der Voranschlag setzt für 1890 daher eine Einnahme von 70 700 M. eine Ausgabe von 77 400 M. gegenüber. (Drucksache S. 14.)

cc) Strandrecht auf Grund der Ordinance Nr. 1 v. 1876. Auf Grund der Strandordnung von 1803 hatte die Kolonie, da Steuern irgendwelcher Art von den Helgoländern nicht gezahlt wurden, jahrzehntelang aus den Einnahmen des Strandrechts ihre Unkosten bestritten, so weit es ging. Ein Beschluß der Landesvorsteherschaft in den 20 Jahren (Oetker, die Insel Helgoland, Schilderungen und Erörterungen, Berlin, 1855, S. 330) hatte die Ausübung des Strandrechts zum Monopol der Landschaft gemacht. Die Bergungen erfolgten von jetzt ab auf Rechnung der Landschaft, der Kolonie. Die Einnahmen aus dem Strand- und Bergerecht waren recht erheblich. Ein einzelner Strandfall in den 70er Jahren soll der Kolonie über 50 000 M. Reingewinn eingebracht haben (Oetker, Verfassung und Recht auf der Insel Helgoland, 1876). Die Strandordnung von 1876, die im wesentlichen eine Bearbeitung der deutschen Reichsstrandungsordnung vom 17. 5. 1876 darstellt, schränkte allerdings die Ausübung des Strandrechts noch weiter ein.

Die Einnahmen aus dem Strandrecht waren sehr unregelmäßig und nahmen mit der fortschreitenden Sicherheit der Schiffahrt stetig ab.

b) **Einnahmen auf Grund statutarischer Bestimmungen.** Das Gemeindestatut vom 28. 4. 1891 überläßt die Bestimmung über die zukünftige Belastung der Helgoländer mit Gemeindeabgaben einem noch zu erlassenden Nachtragsstatut.

II. Besteuerung der Helgoländer durch Reich und Staat.

a) **Durch das Reich.** In Ausführung der Ziffer 5 des Artikels 12 des Vertrages vom 1. 7. 1890 bestimmte der § 2 des Reichsgesetzes vom 15. 12. 1890, daß die Insel Helgoland vorläufig außerhalb des Zollgebietes bleiben solle (Nichteinführung des Abschnittes 6 der Reichsverfassung). Deshalb wurden keine Zölle zugunsten des Reichs bzw. des Staates erhoben.

Andere Reichsabgaben wurden gleichfalls nicht erhoben. Nur die Postverwaltung ging auf das Reich über, das mit den Ausgaben auch die Einnahmen erhielt.

b) **Durch den Staat.** Von der Möglichkeit, die Staatssteuern einzuführen, wurde zunächst kein Gebrauch gemacht, da erst die durch § 9 des Gesetzes vom 18. 2. 1891 vorgeschriebene Auseinandersetzung abgewartet werden sollte. Rechtliche Hindernisse bestanden nicht.

Die Gerichtsgebühren fielen mit den Gerichtskosten durch Einführung des betr. Gesetzes am 22. 3. 1891 dem Staat zu.

Zweiter Abschnitt.

Die Entwicklung von 1891—1920.

A. Allgemeiner Teil.

Statut vom 28. 4. 1891.

> § 19. Ueber die Bestimmung und Vertheilung der Gemeindeabgaben . . . . wird der Erlaß eines Nachtragsstatuts vorbehalten.

Die im Gesetze vom 18. 2. 1891 vorgeschriebene Ueberweisung der Einnahmen der ehemaligen Kolonie an die mit dem 1. 4. 1891 ins Leben getretene Landgemeinde Helgoland fand statt. Die Gemeinde erhielt zunächst das Barvermögen der ehemaligen Kolonie in Höhe von 161 000 M. übereignet. Sodann wurden ihr die laufenden Einnahmen zur Verwendung zu den bisherigen Zwecken überwiesen. Die hinsichtlich dieser Einnahmen durch § 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. 2. 1891 vorgeschriebene staatliche Aufsicht fand nur im Rahmen der üblichen Kommunalaufsicht statt. Eine besondere über das Maß der üblichen Kommunalaufsicht hinausgehende Aufsicht wurde nicht ausgeübt. Die Aufsicht erstreckte sich, wie üblich nur auf die Gesetzmäßigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Finanzverwaltung.

Die vorgeschriebene Auseinandersetzung zwischen Staat und Gemeinde über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögensstücke der ehemaligen englischen Kolonie fand nicht in dem vorgeschriebenen Umfange statt. Ueber die Grundstücke der englischen Kolonie erfolgte eine Auseinandersetzung durch Königliche Verordnung vom 17. 5. 1893 (GS. S. 91) gem. § 9 Abs. 4 des Gesetzes vom 18. 2. 1891. Sie bestimmt u. a.:

> „Die Grundstücke des bisherigen Helgoländer Gemeinwesens werden, soweit sie im Oberlande der Insel belegen sind, dem preußischen Staate, soweit sie im Unterlande liegen, nebst der Düne und der Austernbank der Gemeinde Helgoland zum Eigentum überwiesen.“ „Die Unterhaltung der Seebadeanstalt nebst Zubehör, insbesondere der Düne, ist Sache der Gemeinde und hat auf deren Kosten zu erfolgen. Dieselbe ist dabei dem Aufsichtsrecht des Staates unterworfen.
>
> Ebenso liegt die Ausführung anderweitiger, dem Zwecke der Badeanstalt dienender Maßnahmen, insbesondere einer etwaigen Kanalisation, der Gemeinde ob.“

Damit war ein Teil der Auseinandersetzung erledigt. Wenn die Verordnung besonders vorschreibt, daß die Seebadeanstalt dem Aufsichtsrechte des Staates unterworfen sein soll, so ist es nicht klar,

ob es sich hierbei um eine besondere Staatsaufsicht, wie sie durch § 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. 2. 1891 allgemein eingeführt wurde, handelt oder ob nur die übliche Kommunalaufsicht eintreten soll, wie es in der Begründung zum § 9 des Gesetzes vom 18. 2. 1891 nach der Auseinandersetzung vorgesehen ist. Die Vermutung spricht dafür, daß eine besondere, das übliche Maß übersteigende Staatsaufsicht geschaffen werden sollte.

Die Auseinandersetzung über die laufenden Einnahmen und Ausgaben fand nicht statt. Preußen trug allein die Kosten der Verwaltung und zahlte auch allein das Aversum für die Helgoländer Zollfreiheit.

Obwohl nun die Landgemeinde fast die gesamten Einnahmen der englischen Kolonie bei erheblich verringerten Verwaltungsausgaben genoß, zeigte sich jedoch bald, daß unter den veränderten Umständen die Einnahmen nicht zur Deckung der Ausgaben hinreichten. Es war ja auch nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen, mit der Ueberweisung der englischen Einnahmen einen Dauerzustand zu schaffen. Es machten sich demgemäß in der Folgezeit andauernde Bestrebungen bemerkbar, der Gemeinde Helgoland neue Einnahmequellen zu eröffnen. Diese Bestrebungen bewegten sich in zwei Richtungen. Einmal wurde immer wieder, besonders von den Kommunalaufsichtsbehörden, auf endliche Durchführung der vorgeschriebenen Auseinandersetzung und darauf folgende Einführung der preußischen Staatssteuern gedrängt, damit die Gemeinde die ertragreichen kommunalen Zuschläge auf Grund der betreffenden Gesetze erheben könnte. Dann wurde immer wieder versucht, die nun einmal vorhandenen Einnahmequellen durch Gemeindestatuten ergiebiger zu gestalten.

Die Versuche zur Einführung von Staatssteuern mit den entsprechenden Kommunalzuschlägen scheiterten an dem Widerstande der Ressortministerien, die peinlich bemüht waren, die in Ziffer 4 und 5 des Artikels 12 des Vertrages vom 1. 7. 1890 übernommenen Verpflichtungen zur Schonung der Helgoländer Besonderheiten so weitgehend wie nur irgend möglich zu erfüllen, also den bestehenden Zustand solange wie nur möglich in Kraft zu lassen und die Einführung von Staatssteuern solange wie nur möglich hinauszuschieben.

Was die Gemeindestatuten, die zur Vergrößerung der Einnahmen der ehemaligen Kolonie erlassen wurden, anbetrifft, so herrschte keine Klarheit darüber, wer denn eigentlich zum Erlasse solcher Nachtragsstatuten berechtigt sei. Der § 19 des Gemeindeverfassungsstatuts ließ die Frage offen. Das Zuständigkeitsgesetz vom 1. 8. 1883, das durch § 2 des Gesetzes vom 18. 2. 91 auf Helgoland zur Einführung gebracht worden war, wies die Zuständigkeit der Gemeindevertretung und dem Kreisausschusse zu, soweit es sich um eine Veränderung von bereits bestehenden Abgaben, jedoch den Ministern des Innern und der Finanzen, soweit es sich um die Neueinführung von Gemeindelasten handelte. Nun wies aber der § 6 Abs. 3 des Gesetzes vom 18. 2. 1891 die statutarische Regelung der Helgoländer Gemeindeverfassung dem Minister des Innern zu, und da der § 19 des von diesem Minister erlassenen Gemeindeverfassungsstatuts für Helgoland den Erlaß eines Nachtragsstatuts ohne nähere Angabe vorbehielt, so war auch ein Gemeindestatut, das die Helgoländer Gemeindesteuern gem.

§ 19 des Verfassungsstatuts regeln sollte, vom Minister des Innern zu erlassen. Der Kreisausschuß war unter keinen Umständen zur Genehmigung der Statuten berechtigt, wie auch die Gemeindevertretung solche Statuten nicht unter Berufung auf § 31 des Zuständigkeitsgesetzes erlassen durfte. Es handelt sich in keinem Falle um eine Veränderung bestehender preußischer Gemeindeabgaben, sondern stets um eine Neubegründung solcher Lasten. Die den englischen Steuern usw. zugrunde liegenden Ordinances blieben zwar auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 18. 2. 1891 vorläufig noch in Kraft, wurden aber dadurch nicht etwa Bestandteil des Gemeindeverfassungsrechts, das der Beschlußfassung des Kreisausschusses unterlag: Die Ordinances konnten zwar durch Gesetzgebung oder Verwaltungshandlungen auf Grund gesetzlicher Ermächtigung in Kraft gelassen werden, jedoch konnten sie nicht durch Verwaltungshandlungen ohne gesetzliche Ermächtigung irgendwie verändert werden. Die einzige Möglichkeit dieser Art bestand darin, daß solche Ordinances, die einer Veränderung hinsichtlich ihrer Sätze unterzogen werden sollten, aufgehoben und durch Gemeindestatuten ersetzt wurden, die sich inhaltlich mit diesen Ordinances bis auf die gewünschten Aenderungen deckten. Zu einer solchen Regelung war aber ohne Zweifel nur derjenige berechtigt, dem die statutarische Regelung der Helgoländer Verhältnisse überhaupt übertragen war, nämlich der Minister des Innern.

Außerdem schloß der § 9 Abs. 3 des Inkorporationsgesetzes die Zuständigkeit des Kreisausschusses ausdrücklich aus, soweit es sich um die englischen Einnahmen handelte, und der § 6 dieses Gesetzes, der im Abs. 3 die Mitwirkung des Kreisausschusses beim Erlasse des Verfassungsstatuts (und aller hierzu erlassenen Nachtragsstatuten) vorsah, beschränkte diese Mitwirkung auf eine „Anhörung des Kreisausschusses". Später vom Minister des Innern erlassene Steuerstatut für Helgoland[1]) sind dann auch regelmäßig als „Nachtragsstatuten zum Gemeindeverfassungsstatut vom 18. 4. 1891" erlassen worden, nachdem der Kreisausschuß „angehört" worden war.

Es kann zwar behauptet werden, daß die Reste des englischen Verwaltungsrechts, die durch die Gesetzgebung und Verwaltung nicht außer Kraft gesetzt worden waren, Bestandteile des preußischen Verwaltungsrechts wurden. Die Praxis hat sich jedenfalls auf diesen Standpunkt gestellt und danach gehandelt, indem sie die Gesetze der Steuern usw. wiederholt abänderte, ohne formell die betreffenden Ordinances außer Kraft zu setzen. Diese Ordinances wären dann — nach dieser Auffassung — durch ihre tatsächliche Inkraftlassung über die vorgesehene Zeit hinaus stillschweigend zu preußischen Rechtsnormen für die Insel Helgoland geworden. Mindestens von dem Augenblicke an, wo durch preußische Verwaltungsbeschlußbehörden an ihnen Aenderungen vorgenommen wurden, wären diese Ordinances Gemeindestatuten hinsichtlich der Zuständigkeit des Kreisausschusses gleich gesetzt worden. Zur Verteidigung dieser Anschauung kann geltend gemacht werden, das die Begründung des Reichsgesetzes vom 15. 12. 1890 bei Behandlung des Zollausschlusses der Insel folgendes sagt:

> „Auf der anderen Seite wird es auch nicht zweckmäßig sein, dem Reich die Bestimmung über die fernere Gestaltung des

---

[1]) Vgl. S. 26, 29.

Zollwesens der Insel während des hiernach vorzusehenden Uebergangszustandes insbesondere auch die Bestimmung über etwaige Abänderungen des auf der Insel geltenden Zolltarifs zuzuweisen."

„. . . daß die einstweilige Erhaltung und Entwicklung der gegenwärtigen Einrichtungen am besten in der Hand der Landesregierung belassen wird." (Drucksache S. 6.)

Damit ist tatsächlich ausgesprochen, daß eine Veränderung der auf englischen Ordinances beruhenden Einnahmen durch preußische Verwaltungsmaßnahmen möglich sein sollte. Aber es handelt sich bei dieser Bestimmung ausdrücklich um die Zölle, hinsichtlich derer das Reich und damit auch Preußen bis zum 1. 1. 1910 durch Ziffer 5 des Artikels 12 des Vertrages vom 1. 7. 1890 gebunden waren. Für die übrigen Einnahmen, die auf englischen Ordinances beruhten, konnte diese Bestimmung nicht ohne weiteres in Geltung treten. Es ist nicht anzunehmen, daß es die Absicht des Gesetzgebers war, auch hinsichtlich dieser Ordinances einen längere Zeit andauernden Zustand zu schaffen, der durch Maßnahmen der preußischen Verwaltungsbehörden hinsichtlich seiner Grundlagen veränderlich sein sollte. Vielmehr ist anzunehmen, daß diese Einnahmen der englischen Kolonie, die nicht aus Zöllen kamen, jedoch auch auf englischen Ordinances beruhten, so bald wie nur möglich durch Einnahmen auf Grund des Gemeindeverfassungsstatuts ersetzt werden sollten, dessen Erlaß dem Minister des Innern durch § 6 des Gesetzes vom 18. 2. 1891 auferlegt wurde. Die Praxis hat anders gehandelt, indem sie die englischen Ordinances Veränderungen unterzog und damit sie preußischen Verwaltungsrechtsbestandteilen, nämlich bestehenden Ortsstatuten, gleichsetzte, die der Beschlußfassung der Gemeindevertretung und der Genehmigung des Kreisausschusses unterlagen. Erst nach einiger Zeit wurde die rechtliche Lage erkannt, und, bis auf einige Ausnahmen, auch entsprechend verwertet. Neue Ortsstatuten in Form von „Nachtragsstatuten zum Gemeindeverfassungsstatut vom 28. 4. 1891" gem. § 19 des Statuts in Verbindung mit § 6 Abs. 3 des Inkorporationsgesetzes wurden vom Minister des Innern erlassen. Die Ordinances, die bei der Ausarbeitung dieser neuen Statuten teilweise Verwendung fanden, wurden mit dem Erlasse dieser Statuten ganz oder teilweise außer Kraft gesetzt.

Bereits am 28. 9. 1893 mußte der Regierungspräsident berichten, daß die Gemeinde Helgoland mit den ihr zustehenden Einnahmen nicht ausreiche. Im Jahre 1892 hatte die Landgemeinde auf Grund eines kgl. Privilegs eine Anleihe von 600 000,— Mark aufgenommen, um das Seebad, das in jener Zeit sehr unter dem Wettbewerb der übrigen Nordseebäder, insbesondere des Bades Norderney, zu leiden hatte, durch Bau eines Konversationshauses und einer Warmbadeanstalt wettbewerbsfähig zu machen. Dadurch hatte die Gemeinde eine erhebliche Schuldenlast auf sich genommen und mußte jährlich etwa 40 000,— M. an Zinsen und Amortisation leisten. Außerdem war das Geld so unzweckmäßig angelegt worden, daß die Gemeinde noch erheblich mit dem Unterhalt der neuerbauten Gebäude belastet wurde, ohne irgend welchen Ueberschuß zu erzielen. Der Regierungspräsident schlug vor, das Einkommensteuergesetz

vom 28. 4. 1891 einzuführen, die Veranlagung durch einen staatlichen Beamten vornehmen zu lassen, die Staatssteuern selbst vorläufig noch nicht zu erheben, jedoch die veranlagten Sätze als Grundlage für die Erhebung von nachher zu bestimmenden Kommunalzuschlägen zugunsten der Gemeinde Helgoland zu benutzen. Seiner Anregung wurde jedoch nicht nachgegangen.

Am 16. 9. 1893 wurde durch Beschluß der Gemeindevertretung eine Aenderung der Sätze der Kurtaxe aus der Ordinance Nr. 2 v. 1884 vorgenommen, jedoch nicht zwecks Erhöhung, sondern zwecks Herabminderung der Sätze, da diese im Vergleich mit den übrigen Nordseebädern als zu hoch erschienen [1]).

Um die Einnahmen zu erhöhen, beschloß die Gemeindevertretung am 16. 11. 1896 mit Genehmigung des Kreisausschusses auf Grund des § 19 des Gemeindestatuts vom 28. 4. 91 in Verbindung mit § 31 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 1. 1883 die Erhöhung der auf einer nicht mehr feststellbaren Ordinance beruhenden Hundesteuer.

Durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 25. 1. 1899, der am 7. 3. 1899 vom Kreisausschuß genehmigt wurde, fand eine Erhöhung der Gebühren der Kamintaxe statt.

Im Jahre 1899 nahm die Gemeindevertretung mit Genehmigung des Kreisausschusses eine 50prozentige Erhöhung der Einkommensteuer, die sich auf die Ordinance Nr. 5 von 1868 gründete, vor [2]).

Im Jahre 1901 berichtete der Regierungspräsident, daß die Gemeinde seit 1899 eine Reform ihrer Steuerverhältnisse anstrebe. Er schlug den Erlaß eines Steuerstatuts auf Grund des § 19 des Gemeindeverfassungsstatuts vom 28. 4. 1891 vor. Die Minister des Innern und der Finanzen lehnten jedoch ein Eingreifen ab mit der Begründung, daß die bevorstehende Auseinandersetzung gem. § 9 des Gesetzes vom 18. 2. 1891 abgewartet werden müsse.

Der landrätliche Hilfsbeamte auf Helgoland, zum Zwecke der Vorbereitung dieser Auseinandersetzung zum Bericht aufgefordert, schilderte die Finanzverhältnisse derart, daß an den Zöllen nichts verändert sei [3]), bei den Steuern usw. jedoch einige Veränderungen vorgenommen worden sein. Zwar sei ein Versuch der Neugestaltung des Steuerwesens in den Jahren 1899 bis 1901 fehlgeschlagen, jedoch habe eine Erhöhung der Hundesteuer und der Einkommensteuer stattgefunden. Er erklärte den bestehenden Zustand für unhaltbar und berichtete wie folgt:

> „Fast die gesamte Bevölkerung ist jetzt auf das Bad als einzige Erwerbsquelle angewiesen, die früheren Gelegenheiten zu anderweitigem Verdienst sind mehr und mehr, teils durch Schuld des allzu leichten und bequemen Erwerbs während der Badesaison, verlassen, so insbesondere die Fischerei, mit Ausnahme des noch immer sehr lohnenden Hummerfangs, das Lotsengewerbe und die Seeschiffahrt."

Der Hilfsbeamte schlug die Einführung des Kommunalabgabengesetzes von 1899 vor und befürwortete die vorläufige Nichterhebung

1) Siehe Anhang 13.

2) Siehe Anhang 9.

3) Siehe Anhang 12.

der Steuern, jedoch die Benutzung der staatlich veranlagten Sätze zur Erhebung der Kommunalzuschläge für die Gemeinde. Auch dieser Vorschlag wurde von den Zentralbehörden abgelehnt. Man wies darauf hin, daß zu einer wirklich zweckmäßigen Regelung erst die Auseinandersetzung abgewartet werden müsse, und diese Auseindersetzung könne ihrerseits kaum vor Ablauf des Jahres 1909 gem. Ziffer 5 des Artikels XII des Tauschvertrages stattfinden.

Nachdem ferner sowohl im Jahre 1903 als auch 1904 der landrätliche Hilfsbeamte auf Helgoland erneut auf die Notwendigkeit einer gründlichen Regelung der Gemeindefinanzen hingewiesen hatte, erließ endlich der Minister des Innern am 10. 5. 1905 ein Nachtragstatut, das unter Aufhebung der entsprechenden Ordinances eine Einkommensteuer, eine Gewerbesteuer, eine Gebäudesteuer und eine Lustbarkeitssteuer einführte. Damit war zunächst ein Schritt vorwärts getan. Jedoch die geplante Auseinandersetzung unterblieb immer noch. Auch verstanden Gemeindevertretung und Gemeindebeamten es nicht, eine zweckmäßige Steuerverwaltung durchzuführen. So mußte der Hilfsbeamte am 8. 3. 1909 berichten:

> „Ueber die Art der Veranlagung zu diesen Gemeindeabgaben wird hier allgemein und nicht ohne Grund geklagt. Die Gemeinde hat nicht die nötigen, eingearbeiteten Beamten, als daß sie die selbständige Veranlagung einwandfrei bewirken könnte. Außer der mangelhaften Sachkenntnis mögen hier auch verwandtschaftliche oder nachbarliche Beziehungen mitsprechen, wie es sich in einer so kleinen Inselgemeinde nicht vermeiden läßt.“

Selbst nach Ablauf der durch Ziffer 5 des Artikels 12 des Vertrages vom 1. 7. 1890 festgesetzten Frist am 1. 1. 1910 konnte man sich bei den maßgebenden Stellen noch immer nicht dazu entschließen, eine gründliche Reform des Helgoländer Finanzrechts vorzunehmen. In einem Berichte des Finanzministers an den Minister des Innern vom 10. 1. 1910 heißt es:

> „Mit Rücksicht darauf, daß von der Einbeziehung der Insel Helgoland in das deutsche Zollgebiet vorerst abgesehen worden ist, empfiehlt es sich auch, von der Einführung der preußischen direkten Steuern, sowie der preußischen Stempelsteuer in Helgoland zur Zeit Abstand zu nehmen um so mehr, als nach Ew. Excellenz gefälligem Bericht vom 28. 7. 1909 sich vorläufig nichts übersehen läßt, wie die in einem Uebergangsstadium befindliche wirtschaftliche Lage der Insel sich in Zukunft gestalten wird.“

Dementsprechend wurde unter dem 21. 1. 1910 die Einführung des Kommunalabgabengesetzes von 1899 auf Helgoland abgelehnt.

Am 6. 5. 1910 erließ der Minister des Innern ein weiteres Nachtragsstatut für Helgoland, das eine Grunderwerbssteuer einführte.

Wenn bisher Helgoland von allen Reichs- und Staatsabgaben freigestellt worden war, ohne jeden rechtlichen Zwang, nur aus Gründen des Entgegenkommens, so schien man in den letzten Jahren vor Kriegsausbruch doch diesem Zustande ein Ende machen zu wollen. Im Jahre 1913 wurden die Heloländer zum ersten Male zu einer Reichsabgabe herangezogen. Der Wehrbeitrag wurde als einmalige Reichssteuer auch auf der Insel, allerdings unter Protest der Zahler,

erhoben. Damit war der erste Schritt zu einer Gleichstellung Helgolands mit den festländischen Gemeinden getan, dem ganz ohne Zweifel weitere, so die Einbeziehung in das Zollgebiet und seitens des Staates die Heranziehung der Helgoländer zu den Staatssteuern usw. gefolgt wären.

Diese Entwicklung wurde unterbrochen durch den Ausbruch des Weltkrieges, der die Abschiebung der Helgoländer nach dem Festlande in deren eigensten Interesse nötig machte, da man einen sofortigen englischen Angriff erwartete.

Während des Krieges entstanden Zweifel darüber, ob die nach dem Festlande abgeschobene Landgemeinde, mit dem Sitze in Altona, zur Erhebung der Spirituosen- und Petroleumzölle auf die für die Besatzung der Insel eingeführten Waren berechtigt sei. Eine völlige Klärung wurde zwar nicht herbeigeführt, jedoch erklärte sich die Marine mit Rücksicht auf die Notlage der Gemeinde zur Zahlung der Abgaben unter Vorbehalt bereit. Infolge des unglücklichen Kriegsausganges unterblieben dann etwaige weitere Schritte.

Diese Entwicklung zeigt deutlich das übergroße Bestreben, an den bestehenden Verhältnissen auf der Insel so wenig wie möglich zu ändern. Rechtlich stand einer restlosen Einführung der gesamten Staatssteuern nichts entgegen. Die Auseinandersetzung mit dem Ziele einer Beteiligung des Staates an den Einnahmen der Gemeinde zwecks Deckung des Aversums wurde, obwohl durch das Gesetz vom 18. 2. 1891 ausdrücklich vorgeschrieben, nicht vorgenommen. Wenn bis zum 1. 1. 1910 durch Ziffer 5 des Artikels 12 des Vertrages vom 1. 7. 1890 hinsichtlich des Zollwesens eine gewisse Bindung bestand, die jedoch keineswegs eine Belassung Helgolands außerhalb des Zollgebietes und erst recht nicht eine Zollhoheit der Gemeinde bedingte, so entfiel dies Hindernis mit dem Ablaufe des Jahres 1909. Trotzdem wurde von der Einbeziehung der Insel in das Reichszollgebiet immer wieder Abstand genommen.

Alle Versuche, das sehr verbesserungsbedürftige Helgoländer Finanzrecht durch Einführung der Staatssteuern und Erhebung der Kommunalzuschläge auf eine gesunde Grundlage zu stellen, scheiterten an dem Bestreben, die Zustände auf der Insel, soweit es nur irgendmöglich war, unberührt zu lassen.

So kam es, daß der Zustand, der 1891 als allererster Uebergangszustand geschaffen worden war und der auch als solcher weiterer Regelung durch eine Auseinandersetzung bedurfte, künstlich aufrechterhaltenblieb, obwohl seine Schäden offenkundig waren.

B. Besonderer Teil.

I. Einnahmen der Landgemeinde.

a) Einnahmen aus englischer Zeit.

1. Steuern.

aa) Einkommensteuern auf Grund der Ordinance Nr. 5 v. 1886. Tarif erhöht durch Statut von 1899, erlassen von der Gemeindevertretung mit Genehmigung des Kreisausschusses auf Grund des § 19 des Gemeindeverfassungsstatuts vom 28. 4. 1891 in Verbindung mit § 31 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883.

Rechtsgültigkeit dieser Abänderung bestritten auf Grund des § 6 Abs. 3 des Gesetzes vom 18. 2. 1891 in Verbindung mit § 19 des Gemeindeverfassungsstatuts vom 28. 4. 1891.

Aufgehoben durch Statut vom 10. 5. 1905, erlassen vom Minister des Innern als Nachtragsstatut zum Gemeindeverfassungsstatut auf Grund des § 6 Abs. 3 des Gesetzes vom 18. 2. 1891 in Verbindung mit § 19 des Gemeindeverfassungsstatuts vom 28. 4. 1891. (Siehe Anhang Nr. 9.)

bb) Gewerbesteuer.

1. Kleinhandel und Wandergewerbe auf Grund des Ordinance Nr. 6. v. 1883.

   Aufgehoben hinsichtlich des stehenden Gewerbes (shop license) durch Statut vom 10. 5. 1905.

   In Kraft hinsichtlich des Wandergewerbes. (Siehe Anhang Nr. 10.)

2. Schankkonzessionen auf Grund des Ordinances Nr. 1 v. 1883, Nr. 4 v. 1883, Nr. 4 v. 1884. Unverändert. (Siehe Anhang Nr. 11.)

cc) Jagd- und Hundesteuer.

1. Jagdsteuer auf Grund der Ordinance Nr. 1 v. 1888. Unverändert.

2. Hundesteuer auf Grund einer unbekannten Ordinance. Tarif erhöht durch Statuten vom 16. 11. 1896 und 28. 8. 1913, erlassen von der Gemeindevertretung mit Genehmigung des Kreisausschusses. Siehe oben.

   Rechtsgültigkeit der Abänderung bestritten, wie oben.

   Aufgehoben durch Statut vom 14. 3. 1916, erlassen vom Minister des Innern als Nachtragsstatut zum Gemeindeverfassungsstatut auf Grund des § 6 Abs. 3 des Gesetzes vom 18. 2. 1891 in Verbindung mit § 19 des Gemeindeverfassungsstatuts vom 28. 4. 1891.

2. Zölle.

(Siehe Anhang Nr. 12.)

aa) Spirituosenzoll.

1. Weinzoll auf Grund des Ordinance Nr. 1 v. 1878, Ziffer 1—2. Unverändert.
2. Bierzoll auf Grund des Ordinance Nr. 1 v. 1878, Ziffer 6—7. Unverändert.
3. Spirituszoll auf Grund der Ordinance Nr. 4 v. 1884, Ziffer 2 und der Proklamation v. 6. 7. 1886. Unverändert.

bb) Petroleumzoll auf Grund der Ordinance Nr. 2 v. 1883. Unverändert.

3. Sonstige Abgaben.

aa) Kurtaxe auf Grund des Ordinance Nr. 2 v. 1884

Tarif erhöht durch Statut vom 16. 11. 1896, erlassen von der Gemeindevertretung auf Grund des § 19 des Gemeindeverfassungsstatuts vom 28. 4. 1891. Dem Kreisausschuß zur Genehmigung gem. § 19 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1883 nicht vorgelegt.

Rechtsgültigkeit der Abänderung bestritten, wie oben. (Siehe Anhang Nr. 13.)

bb) Fremdentraugebühren auf Grund eines Gewohnheitsrechtes.

Aufgehoben durch Einführung des Personenstandgesetzes vom 6. 2. 1875 auf Helgoland am 25. 11. 1899 mit Wirkung vom 1. 1. 1900. (Siehe Anhang Nr. 14.)

4. Sonstige Einnahmen.

aa) Pachtgefälle. Diese Einnahmen können hier außer Betracht bleiben.

bb) Seebad. Das Seebad arbeitete unter der Leitung der Gemeinde stets mit Unterbilanz. Trotz des außerordentlichen Aufschwungs, den der Besuch nahm und der sich im Steigen der Zahl der Badegäste von 8320 im Jahr 1888 auf 35 345 im Jahre 1913 und der Zahl der Passanten von 3000 im Jahre 1888 auf 101 400 im Jahre 1913 äußert, gelang es der gewählten kommunalen Verwaltung nicht, wirtschaftlich zu arbeiten. Besonders gelagerte Verhältnisse, mangelnde Einsicht, zum Teil auch Besonderheiten der Insel selbst verhinderten eine Rentabilität des Seebades als Unternehmen. Während die in den Betrieben des Bades beschäftigten Leute gut verdienten und dem vermehrten Umsatze entsprechend vermehrte Einnahmen hatten, wies das Unternehmen als solches regelmäßig Unterbilanz aus und belastete die Finanzen der Gemeinde schwer, zeitweise ernst.

cc) Strandrecht. Mit der Einführung der Reichsstrandungsordnung vom 17. 5. 1874 auf Helgoland am 20. 7. 1895 hörte die Ausübung des Strandrechts auf, eine nennenswerte Einnahmequelle zu bilden.

b) **Einnahmen auf Grund von Gemeindestatuten.**

Solche Statuten, die bereits bestehende englische Abgaben nur verändert haben, ohne neue Abgaben zu schaffen, bleiben hier unberücksichtigt und sind bereits oben behandelt worden.

aa) Einkommensteuer auf Grund des Statuts vom 10. 5. 1905, erlassen vom Minister des Innern als Nachtragsstatut zum Gemeindeverfassungsstatut auf Grund von § 6 Abs. 3 des Gesetzes vom 18. 2. 1891 in Verbindung mit § 19 des Gemeindeverfassungsstatuts vom 28. 4. 1891.

Ersetzte die Einkommensteuer auf Grund der Ord. Nr. 5 v. 1868, die damit aufgehoben wurde.

bb) Gewerbesteuer auf Grund des Statuts vom 10. 5. 1905. Ersetzte die Gewerbesteuer auf Grund der Ord. Nr. 6 v. 1883, jedoch nur, soweit sie das stehende Gewerbe betraf, shop license. Hinsichtlich des Wandergewerbes blieb die Gewerbesteuer auf Grund der Ord. bestehen, hinsichtlich des stehendes Gewerbes verfiel sie durch das Statut der Aufhebung.

cc) Gebäudesteuer auf Grund des Statuts vom 10. 5. 1905.

dd) Lustbarkeitssteuer auf Grund des Statuts vom 10. 5. 1905.

ee) Grunderwerbssteuer auf Grund des Statuts vom 6. 5. 1910, erlassen vom Minister des Innern, wie oben.

ff) Hundesteuer auf Grund des Statuts vom 14. 3. 1916, erlassen vom Minister des Innern, wie oben.

Ersetzte die Hundesteuer auf Grund einer unbekannten Ordinance, die damit aufgehoben wurde. Gleichzeitig wurden damit die statutarischen Abänderungen der auf Grund der englischen Ordinance erhobenen Hundesteuer aufgehoben.

II. **Besteuerung der Helgoländer durch Reich und Staat.**

a) **Durch das Reich.**

1. Steuern.

Wehrbeitrag auf Grund des Gesetzes vom 3. 7. 1913.

Von den beiden direkten Steuern, die als einzige vom Reiche im Jahre 1913 eingeführt wurden, kam die einmalige Abgabe des Wehrbeitrages auf Helgoland zur Hebung.

2. Zölle.

Auch nach Ablauf der in der Ziffer 5 des Vertrages vom 1. 7. 1890 hinsichtlich der Zölle vorgeschriebenen Schonfrist bis zum 1. 1. 1910 wurde Helgoland nicht in das Zollgebiet einbezogen.

3. Indirekte Steuern, Verbrauchsabgaben.

Hinsichtlich der Verbrauchsabgaben und sonstigen indirekten Steuern blieb Helgoland als Zollausland von diesen Abgaben unberührt. Da auch nach dem Ablaufe des Jahres 1909 die Insel nicht zum Zollinland erklärt wurde, traten diese Verbrauchsabgaben auch nicht in Kraft.

Helgoland blieb daher befreit von den Abgaben auf Salz, Tabak, Branntwein, Bier, Rübenzucker, sowie von der Stempelsteuer, der Wechselstempelsteuer, der Schaumweinsteuer, der Zigarettensteuer und der Erbschaftssteuer von 1906, sowie der Leuchtmittelsteuer und der Zündwarensteuer von 1909.

b) **Durch den Staat.**

Trotz dauernder Bemühung der Kommunalaufsichtsbehörden wurde aus ganz besonderem Entgegenkommen von der Einführung preußischer Staatssteuern immer wieder abgesehen, obwohl ein rechtliches Hindernis nicht bestand, auch die dauernde Hinausschiebung der Auseinandersetzung gem. § 9 des Gesetzes vom 18. 2. 1891 kein Hindernis bot. Auch das Kommunalabgabengesetz kam nicht zur Einführung.

c) **Sonstiges.**

Obwohl Helgoland außerhalb des Reichszollgebietes belassen wurde, verzichtete das Reich auf eine Verzollung der Helgoländer Hummer bei ihrer Einfuhr nach Deutschland. Diese Befreiung wurde geregelt durch Verordnungen vom 11. 1. 1906 (RZB. S. 241) und vom 24. 2. 1906 (RZB. S. 442).

Dritter Abschnitt.

Die Entwicklung von 1920 ab und der jetzige Zustand.

A. Allgemeiner Teil.

Preuß. Ausführungsgesetz vom 30. 10. 1923 zum Finanzausgleichgesetz vom 23. 6. 1923 in der Fassung vom 14. 5. 1927 (GS. S. 63).

§ 56. Der Gemeinde Helgoland wird ihr Anteil an Reichssteuerzuweisungen unverkürzt nach Abzug des Reichsanteils unmittelbar überwiesen.

Preuß. Gesetz vom 21. 7. 1922 (GS. S. 169).

> § 9. Die Landgemeinde Helgoland ist berechtigt, die ihr nach dem geltenden Ortsabgabenrecht zustehenden Gemeindeabgaben anderweit zu regeln. Die Steuerordnungen und Beschlüsse unterliegen der Genehmigung des Landrats. Gegen die Versagung der Genehmigung ist bis zu zwei Wochen Beschwerde an den Regierungspräsidenten zulässig, der endgültig entscheidet.
>
> In gleicher Weise ist die Gemeinde berechtigt, weitere, nach den im Lande Preußen geltenden gesetzlichen Vorschriften zulässige Gemeindeabgaben einzuführen.
>
> In den nach Abs. 1 bis 2 zu erlassenden Steuerordnungen und Beschlüssen können gegen Zuwiderhandlungen die im preußischen Kommunalabgabengesetz zugelassenen Strafen angedroht werden.
>
> Hinsichtlich der gegen die Veranlagung zu den Gemeindeabgaben zulässigen Rechtsmittel bleiben die für Helgoland geltenden Vorschriften unberührt.

Gutachten des Reichsfinanzhofes vom 23. 5. 1922.
(Sammlung Band 21 S. 234.)

(Betrifft die Einfuhrzölle.)

> Zur Aufrechterhaltung der früheren Sonderstellung Helgolands auf diesem Gebiete hätte es einer ausdrücklichen Vorschrift in der neuen Reichsverfassung bedurft. Da dies nicht geschehen ist, dürfte für diese Sonderstellung in der neuen Verfassung kein Raum mehr sein, sie ist fortgefallen.

Der unglückliche Ausgang des Krieges blieb auch auf die Gestaltung der Helgoländer Finanzverhältnisse nicht ohne Einfluß. Darüber hinaus vollzog sich die Entwicklung weiter, die sich zwar langsam, aber doch merklich in den Jahren von 1905 ab angebahnt hatte und die mit der Erhebung des Wehrbeitrages eine eindeutige Richtung eingeschlagen hatte, nämlich die Entwicklung zur Neuregelung der Helgoländer Finanzverhältnisse im Anschluß an die Gestaltung im Reich und in Preußen.

Die veränderten politischen Verhältnisse wirkten sich zunächst im Uebergang der Finanzhoheit vom Staate auf das Reich aus. Bei der Einführung der Reichseinkommensteuer wurde Helgoland nicht, wie dort erwartet wurde, von der Geltung ausgenommen. Trotz aller Proteste und aller Eingaben, trotz aller Hinweise auf die vermeintliche Steuerautonomie „seit altersher", die angeblich durch Ziffer 4 des Tauschvertrages garantiert sein sollte, aber niemals, weder in dänischer noch in englischer Zeit bestanden hatte, trotz eines mit allem Aufwande geführten Presse- und Parlamentsfeldzuges wurde die Einkommensteuer auch auf Helgoland zur Einführung gebracht.

Abgesehen davon, daß hierdurch zum ersten Male die Helgoländer zu einer laufenden direkten Steuer herangezogen wurden — der Wehrbeitrag war ja nur eine einmalige Abgabe — hatte die Einführung der Reichseinkommensteuer eine tiefgreifende Folge insoweit, als

die Verwaltung dieser Steuer natürlich nicht den bisherigen kommunalen Organen überlassen blieb, sondern von Reichsbeamten der Finanzamtshilfsstelle vorgenommen wurde. Auf diese Weise wurde an die Stelle der oft gerügten und stets als mangelhaft empfundenen Veranlagung durch die Gemeindeorgane eine Veranlagung durch uninteressierte und unabhängige Reichsbeamte gesetzt. Für die Gemeindefinanzen hat diese Maßnahme die allerbesten Folgen gehabt. Ließen die Einnahmen aus der alten Gemeindeeinkommensteuer, sowohl aus der Steuer aus der Ordinance von 1868 als auch aus der neuen Steuer aus dem Statut von 1905, stets sehr zu wünschen übrig, sowohl was die Veranlagung als auch was die Erhebung anbetraf, floß also diese Einnahmequelle für die Gemeinde nur sehr dürftig, so änderte sich dies nun so grundlegend, daß die Ueberweisungen aus der Reichseinkommensteuer sehr bald den Hauptteil der Gemeindeeinkünfte bildeten.

Allerdings blieb es nicht lange bei der ausnahmslosen Durchführung dieser Besteuerung. Die anhaltenden Bemühungen der Helgoländer Opposition, die mit allen Mitteln die Oeffentlichkeit für sich interessierte, hatten insoweit Erfolg, als man bald gewisse Ausnahmen schuf, die in mancher Beziehung wieder eine Rückkehr zu der alten Politik der Sonderbehandlung bedeuteten.

So wurde durch eine Verordnung des Reichsfinanzministers vom 7. 8. 1922 den Helgoländern eine lange Schonfrist mit Bezug auf die meisten Steuern bewilligt, wobei zu beachten ist, daß diese Vergünstigung nur den „alten Helgoländern“ zugute kam, nicht den zugezogenen „Fremden“, die zu Gunsten der Gemeindekasse die vollen Steuern aller Art zu zahlen hatten. Durch eine zweite Verordnung vom 24. 9. 1926 wurde entgegen den gefaßten Absichten eine weitere Steuervergünstigung dieses Personenkreises vorgenommen.

Eine weitere Durchbrechung der grundsätzlichen Angleichung erfolgte durch den Verzicht Preußens auf seinen Landesanteil am Reichssteueraufkommen Helgolands. Durch dieses Entgegenkommen Preußens bekommt die Gemeinde Helgoland das volle Reichssteueraufkommen nach Abzug des 10prozentigen Reichsanteils. Diese Bevorzugung ist natürlich für die Gemeindefinanzen von weittragender Bedeutung und steht in dieser Art einzig da.

Bewies Preußen durch diesen Verzicht auf seinen Steueranteil schon, daß es zu großem Entgegenkommen bereit ist, so ging es noch weiter in bezug auf die Landessteuern. Nicht eine einzige preußische Steuer ist auf Helgoland zur Einführung gebracht worden, obwohl irgendwelche rechtlichen Hinsichten in bezug auf den Tauschvertrag oder ähnliches keineswegs bestehen, auch nie bestanden haben. Auch das Fehlen der Auseinandersetzung, die immer noch nicht erfolgt ist, kann unter keinen Umständen als Hinderungsgrund angesehen werden. War doch die Auseinandersetzung lediglich zugunsten des Staates vorgesehen, um ihm einen Anteil an den der Gemeinde vorläufig gänzlich überwiesenen Einnahmen zu sichern als Entgelt für seine Verwaltungskosten und das an das Reich für die Zollfreiheit zu zahlende Aversum. Ob die Auseinandersetzung jetzt überhaupt noch Sinn hätte, nachdem das Aversum durch die Umgestaltung des Reichsfinanzrechts fortgefallen ist, mag dahin gestellt bleiben. Irgendwelchen Einfluß

auf die rechtliche Möglichkeit der Einführung der preußischen Steuern hat die Durchführung oder die Nichtdurchführung der Auseinandersetzung keinesfalls.

Daß es sich bei dieser Nichteinführung der preußischen Steuern usw. nicht um grundsätzliche rechtliche Bedenken handelt, sondern nur um Erwägungen aus Gründen besonderen Entgegenkommens, daß man nicht etwa die überkommenen Verhältnisse unangetastet lassen will, sondern gegebenenfalls grundlegende Neuregelung vornimmt, ergibt sich aus der weiteren Entwicklung ohne weiteres.

Eine wichtige Frage des Helgoländer Abgabenrechtes erfuhr im Jahre 1922 eine befriedigende Lösung. Der § 19 des Gemeindeverfassungsstatuts vom 28. 4. 1891 sah den Erlaß eines Nachtragsstatuts vor, das eine Regelung des Gemeindeabgabenrechts bringen sollte. Es bestanden lange Zeit Zweifel, wer denn dieses Nachtragsstatut erlassen sollte, die Gemeinde selbst mit Genehmigung des Kreisausschusses auf Grund des Zuständigkeitsgesetzes, oder der Minister des Innern auf Grund des § 6 Abs. 3 des Inkorporationsgesetzes vom 18. 2. 91. Tatsächlich hat die Gemeindevertretung in den Jahren von der Konstituierung der Gemeinde bis zum Jahre 1905 wiederholt derartige Statuten erlassen, die sich mit der Regelung des Abgabenrechts befaßten. Von 1905 ab hat dann der Minister des Innern derartige Statuten als Nachtragsstatuten zum Gemeindeverfassungsstatut von 1891 erlassen. In der Folge hat dann die Gemeinde noch einmal im Jahre 1916 eine statutarische Regelung der Hundesteuer vornehmen wollen. Bei dieser Gelegenheit wurde aber dann die Zuständigkeit des Ministers des Innern hierfür ausdrücklich erkannt und festgestellt.

Selbstverständlich bedeutete diese Art der Regelung eine gewisse Erschwerung. Sie wäre am Platze gewesen, wenn die gesamte Helgoländer Verwaltung in dieser Weise geregelt worden wäre, etwa in der Art, wie sie in der Begründung des Inkorporationsgesetzes angeregt wurde. Unter den bestehenden Verhältnissen, also beim Vorhandensein einer Gemeindevertretung, die in andern Dingen handelnd auftrat, stellte der Erlaß jedes Gemeindestatuts durch den Innenminister ohne gleichzeitige weitere Einflußnahme auf die innere Verwaltung eine wenig zweckmäßige Maßnahme dar.

Diesem Zustande wurde abgeholfen durch den § 9 des Gesetzes vom 21. 7. 1922, das der Insel ein eigenes Landratsamt unter Lösung vom Kreise Niederdithmarschen brachte und damit einen lang gehegten Wunsch der Helgoländer erfüllte.

Durch dieses Gesetz wird der Gemeindevertretung das Recht, Statuten zu erlassen, ausdrücklich zuerkannt. Der Landrat hat die Beschlüsse usw. zu genehmigen, gegen seinen Entscheid gibt es die Beschwerde beim Regierungspräsidenten. Ein Kreisausschuß ist auf der kleinen Insel nicht gebildet worden, der ins Leben gerufene Inselausschuß hat nicht dessen Stellung.

Sehr wichtig ist die Bestimmung des genannten Gesetzes, die ausdrücklich feststellt, daß in den Steuerordnungen die nach dem Kommunalabgabengesetz zulässigen Strafen angedroht werden dürfen. Der Mangel an solche Strafandrohungsmöglichkeiten war einer der empfindlichsten Punkte bei den Vorkriegsversuchen der Gemeinde, statutarische Regelungen zu treffen.

Zur Zeit wird aus verschiedenen Gründen die Wiederaufhebung des eigenen Landratsamtes erwogen und man kann mit dieser Aufhebung wohl als einer Tatsache rechnen. Helgoland wird dann wieder einem der festländischen Kreise zugeschlagen, auf Wunsch der Insulaner wird es wohl Hadeln werden. Für das Ortsabgabenrecht bleibt dies ohne Belang, da dann an die Stelle des „eigenen" Landrats der dortige Landrat tritt. Eine Beteiligung des festländischen Kreisausschusses wird wohl nicht in Frage kommen, da Helgoland schon vor dem Kriege nicht dem Kreiskommunalverband des Kreises Dithmarschen angehörte und auch als eigener Kreis keinen Kreiskommunalverband aufwies. Eine wesentliche Aenderung wird durch diese erneute Umgestaltung nicht eintreten.

Von ungleich größere Bedeutung ist eine andere Maßnahme, die sich auf das Abgabenrecht erstreckt. Auf Grund eines Gutachtens des Reichsfinanzhofes in München hat der Regierungspräsident in Ausführung einer Verfügung des Reichsfinanzministers die Gemeinde angewiesen, vom 1. Januar 1928 ab keine Einfuhrzölle mehr zu erheben.[1])

Das Gutachten des Reichsfinanzhofes stützt sich auf die Tatsache, daß bei der Einführung der Reichsverfassung auf der Insel der Abschnitt über das Zollwesen ausdrücklich von der Geltung ausgenommen wurde, daß diese alte Reichsverfassung durch Einführung der neuen Verfassung der Aufhebung verfiel und daß die neue Verfassung keinerlei derartige Sonderbestimmung für Helgoland enthält. Neben dieser grundsätzlichen Aufhebung der alten Reichsverfassung und ihrer Ersetzung durch die neue führt der Reichsfinanzhof zutreffend noch einen zweiten Grund an. Die neue Verfassung bestimmt in Art. 178 Abs. 2, daß alle übrigen Gesetze und Verordnungen des alten Reiches der Aufhebung verfallen sollen, womit ihnen Bestimmungen der neuen Verfassungen entgegenstehen. Nun steht aber ohne Zweifel die Helgoländer Zollautonomie im Gegensatz zu der klaren Bestimmung des Art. 2 Ziffer 6 der neuen Verfassung, die die Gesetzgebung über das Zollwesen ausdrücklich dem Reiche zuweist.

Man hat gegen die Beweisführung des Reichsfinanzhofes viele Einwände erhoben, unter anderm auch darauf hingewiesen, daß es sich ja eigentlich garnicht um Einfuhrzölle im üblichen Sinne handele, infolgedessen kein Konflikt mit den Kompetenzen des Reiches bestehe (Gutachten des Prof. Dr. Helfritz).

Es ist nun wohl nicht angängig, die Helgoländer Zollfrage losgelöst von der bisherigen Entwicklung und den besonderen Umständen zu betrachten. Alle Gutachter sind sich darüber einig und führen gerade besonders stark historische und geopolitische Momente ins Treffen. Man darf dann aber auch die bisherige Entwicklung, insbesondere nicht die mit der damaligen Regelung verknüpften Absichten außer Acht lassen.

Wir haben oben gesehen, daß man seiner Zeit von einer sofortigen Regelung des Helgoländer Abgabewesens durch das Reich absah, weil man dies Preußen überlassen wollte, sodann auch, weil man im Tauschvertrage eine Bindung hinsichtlich der Höhe der Zollsätze eingegangen war. Aus Zweckmäßigkeitsgründen und um dem preußischen Staate in seiner Regelung des Ortsabgabenwesens nicht vorzu-

[1]) Siehe Anhang 15.

greifen, schloß man den Abschnitt über das Zoll- und Handelswesen der zur Einführung gebrachten Reichsverfassung von der Geltung auf Helgoland aus. Diese Maßnahme geschah aber ganz deutlich nicht in der Absicht, Helgoland eine dauernde Zollautonomie zu geben. Es handelt sich stets um „vorläufige“ Maßnahmen, deren Geltungsdauer nur auf kurze Zeit, so bis zur bewußten Auseinandersetzung zwischen Staat und Gemeinde, vorgesehen war.

Niemals ist bei der Regelung in den Jahren 1890 und 1891 die Rede davon, Helgoland etwa dauernd außerhalb des Zollgebietes zu lassen oder ihm eine dauernde Zollhoheit einzuräumen.

Es muß infolgedessen verfehlt erscheinen, wenn man jetzt versuchen will, einen Zustand nachträglich zu rechtfertigen oder gar seine Wiedereinführung zu erreichen, der nur als kurzer Uebergangszustand gedacht war. Dabei darf man schließlich auch nicht außer acht lassen, daß das Helgoländer Zollwesen sehr dürftig geblieben war. So, wie es sich bei der Uebernahme darstellte, war es ja auch erst der Anfang. Ganz ohne Zweifel wären weitere Ordinances gefolgt, die weitere Abgaben festgesetzt und die Art der Erhebung usw. anders und zeitgemäßer geregelt hätten. Eine „Weiterentwicklung“, wie sie auch von deutscher Seite aus vorgesehen war, ist aber in deutscher Zeit nicht mehr erfolgt. Man hat sich peinlich bemüht, den überkommenen Zustand aufrechtzuerhalten und hat sich darauf beschränkt, nach dem Kriege die Tarife etwas abzuändern.[1]) Gegen eine grundsätzliche Einbeziehung anderer Waren oder eine Umgestaltung des ganzen Zollwesens hatte man durchaus berechtigte Hemmungen, weil man sich darüber klar war, daß dies letzten Endes Reichssache sein mußte und daß sowieso die Aufhebung des Zollwesens als Ganzen unmittelbar bevorstand. Es mußte auch jede teilweise Veränderung Stückwerk bleiben.

Unter diesen Umständen sollte eigentlich kein Zweifel darüber bestehen, daß man der Helgoländer Zollautonomie nicht nachzutrauern braucht. Ob es angebracht erscheint, als besseren Ersatz dafür entsprechende Verbrauchsabgaben zur Einführung zu bringen, ist eine andere Frage.

Alle Versuche, einen Rechtsanspruch der Helgoländer auf Beibehaltung des Zollwesens, wie es 1890 übernommen wurde, zu konstruieren, werden zwar durch die Lücken und Unvollkommenheiten des deutsch-englischen Tauschvertrages begünstigt, bleiben aber letzten Endes im Versuch stecken, weil man nur moralische Verpflichtungen, aber keine zwingenden rechtlichen Gründe ins Treffen führen kann. Gerade aus Billigkeitsgründen aber muß man die Beseitigung des ruinenhaften bisherigen Zustandes im Helgoländer Zollwesen begrüßen und den Ersatz durch eine zeitgemäße und zweckentsprechende Verbrauchsabgabenregelung fordern.

Wenn die englischen Einfuhrzölle nun auch aufgehoben sind, so hat man doch bisher noch von einer Einbeziehung der Insel in das deutsche Zollgebiet abgesehen. Irgendwelche rechtlichen Hindernisse bestehen hier natürlich überhaupt nicht. Niemals war das Reich verpflichtet, die Insel außerhalb des Zollgebiets zu belassen. Man hat dies seiner Zeit aus Zweckmäßigkeitsgründen getan, um die spätere

[1]) Siehe Anhang 18.

Regelung einheitlicher und ungebundener vornehmen zu können. Jeden Tag kann die Einbeziehung in das Reichszollgebiet ausgesprochen werden. Ob und wann das geschieht, ist eine reine Zweckmäßigkeitsfrage. Sie wird im Zusammenhang mit der Neuorganisation der Helgoländer Verbrauchsabgaben zu regeln sein.

Hat man die englischen Abgaben, soweit sie als „Einfuhrzölle" in Erscheinung treten — was, wie gesagt, nicht unstreitig ist —, aufgehoben, so ist dies mit den anderen englischen Abgaben nicht geschehen. Hier liegen die Dinge auch wesentlich anders. Bestand hinsichtlich der Zölle eine völkerrechtliche Bindung bis zum 1. Januar 1910, war deren vorläufige Erhaltung also bis zu einem gewissen Grade vorgesehen, so war dies bei den andern Abgaben nicht der Fall. Lag die spätere Regelung des Helgoländer Zollwesens dem Reiche ob, so stand hinsichtlich der andern Abgaben dies Recht dem Staate zu. Preußen hat von diesem Recht auch ausgiebigen Gebrauch gemacht. Eine große Anzahl englischer Abgaben verfiel der Aufhebung, sobald eine entsprechende preußische Abgabe zur Einführung gebracht wurde. Rechtliche oder moralische Hindernisse sind hier nicht geltend gemacht worden. Wenn man die noch erhaltenen, auf Ordinances beruhenden Abgaben aus englischer Zeit in Kraft gelassen hat, so besteht hierzu nicht die geringste Verpflichtung. Es geschieht lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen. Seit dem Jahre 1922 hat die Gemeinde ja auch das Heft hier selbst in der Hand, da sie jederzeit die noch bestehenden Abgaben aus englischer Zeit auf dem Wege des Ortsstatuts aufheben und durch eine entsprechende Abgabe des preußischen Rechts ersetzen kann.

Durch die Aufhebung der Einfuhrzölle ist der Umfang der erhaltenen Abgaben aus englischer Zeit weiterhin sehr erheblich vermindert worden. Es ist schließlich nur eine Frage der Zeit, wann die letzte Ordinance der Aufhebung verfallen wird. Eine grundsätzliche Neuregelung erscheint am Platze. Welche Schwierigkeiten sich in der Praxis übrigens oft aus der Handhabung dieser alten Verordnungen ergeben, erhellt aus der Tatsache, daß das Kammergericht den Standpunkt vertreten hat, daß die betreffenden Ordinances zwar noch als Grundlage für die Erhebung der Abgabe zu Recht bestünden, daß aber die in diesen enthaltenen Strafandrohungen mit der Einführung des Reichsstrafgesetzbuches auf Helgoland außer Kraft gesetzt worden seien.

Die Schöpfer des Uebergangszustandes haben wohl nicht geahnt, daß noch 40 Jahre nachher ernstlicher Streit um die Auslegung der damaligen Bestimmungen entstehen würde, da man wohl nicht erwartete, daß die Entwicklung so lange dauern würde. Sie ist jetzt — vor allem durch die Aufhebung der Einfuhrzölle — zu einem gewissen Abschluß gelangt. Die weitere Regelung bis zu einem einigermaßen befriedigenden Abschluß liegt nun teils in der Hand der Gemeinde, die durch § 9 des Gesetzes von 1922 selbst die Möglichkeit zur Ausgestaltung ihres Abgabenrechts hat, teils in der Hand des Reichs, das nach der Aufhebung der englischen Zölle nun eine zweckentsprechende Neuordnung einschlägiger Verbrauchsabgaben treffen kann.

Damit hätte dann die Entwicklung des Helgoländer Finanzrechts nach langem, unbefriedigendem Uebergangszustand eine Klärung erfahren.

B. Besonderer Teil.

I. Einnahmen der Landgemeinde.

a) Einnahmen aus englischer Zeit.

1. Steuern.

aa) Einkommensteuer auf Grund der Ord. Nr. 5 v. 1868.
Aufgehoben durch Statut vom 10. 5. 1905.

bb) Gewerbesteuer.

1. Kleinhandel und Wandergewerbe auf Grund der Ord. Nr. 6 v. 1883.

Aufgehoben durch Statut vom 10. 5. 1905 hinsichtlich des stehenden Gewerbes.

In Kraft hinsichtlich des Wandergewerbes. Veränderbar durch Beschluß der Gemeindevertretung mit Genehmigung des Landrats gem. § 9 des Gesetzes v. 21. 7. 1922.

2. Schankkonzessionen auf Grund der Ordinances Nr. 1 v. 1883, Nr. 4 v. 1883, Nr. 4 v. 1884. In Kraft. Veränderbar, wie oben.

cc) Jagd- und Hundesteuer.

1. Jagdsteuer auf Grund der Ordinance Nr. 1 v. 1888. In Kraft. Veränderbar, wie oben.
2. Hundesteuer auf Grund einer unbekannten Ordinance. Aufgehoben durch Statut vom 10. 5. 1905.

2. Zölle.

aa) Spirituosenzoll

1. Weinzoll auf Grund der Ordinance Nr. 1 v. 1878, Ziffer 1—2.

Aufgehoben durch Verfügung des Regierungspräsidenten auf Grund des Gutachtens des Reichsfinanzhofes, im Januar 1928.

2. Bierzoll auf Grund des Ordinance Nr. 1 v. 1878, Ziffer 6—7.

Aufgehoben wie oben.

3. Spirituszoll auf Grund des Ordinance Nr. 4. v. 1884, Ziffer 2, und der Proklamation v. 6. 7. 1886.

Aufgehoben wie oben.

bb) Petroleumzoll auf Grund der Ordinance Nr. 2 v. 1883.
Aufgehoben wie oben.
(Siehe Anhang, Nr. 16.)

3. Sonstige Abgaben.

aa) Kurtaxe auf Grund der Ordinance Nr. 2 v. 1884. In Kraft. Veränderbar durch Beschluß der Gemeindevertretung mit Genehmigung des Landrats gem. § 9 des Gesetzes v. 21. 7. 1922.

bb) Fremdentraugebühren auf Grund eines Gewohnheitsrechts.
Aufgehoben durch Einführung des Personenstandgesetzes mit Wirkung vom 1. 1. 1900.

4. Sonstige Einnahmen.

aa) Pachtgefälle. Außer Betracht.

bb) Seebad. Das Seebad ist immer noch ein Zuschußbetrieb. Infolge der Auffassung weiter Helgoländer Kreise, daß die Gemeinde verpflichtet sei, möglichst vielen Helgoländern eine Versorgung im Badebetriebe zu verschaffen, ohne jede Rücksicht auf die Rentabilität, werden die vorhandenen Möglichkeiten in keiner Weise ausgenutzt und wird aus einer guten Einnahme eine böse Belastung.

cc) Strandrecht. Außer Betracht.

b) **Einnahmen auf Grund von Gemeindestatuten.**

aa) Einkommensteuer auf Grund des Statuts vom 10. 5. 1905, erlassen vom Minister des Innern.

Aufgehoben durch das Reichseinkommensteuergesetz vom 29. 3. 1920.

bb) Gewerbesteuer auf Grund des Statuts vom 10. 5. 1905. In Kraft. Veränderbar durch Beschluß der Gemeindevertretung mit Genehmigung des Landrats gem. § 9 des Gesetzes vom 22. 7. 1922.

cc) Gebäudesteuer auf Grund des Statuts vom 10. 5. 1905. In Kraft. Veränderbar wie oben.

dd) Lustbarkeitssteuer auf Grund des Statuts vom 10. 5. 1905. In Kraft. Veränderbar wie oben.

ee) Grunderwerbssteuer auf Grund des Statuts vom 6. 5. 1910. erlassen vom Minister des Innern, wie oben. In Kraft. Veränderbar wie oben.

ff) Hundesteuer auf Grund des Statuts vom 14. 3. 1916, erlassen vom Minister des Innern, wie oben. In Kraft. Veränderbar wie oben.

c) **Einnahmen auf Grund von Reichssteuerüberweisungen.**

Als ganz besondere Vergünstigung wird der Gemeinde Helgoland eine höhere Quote an aufgebrachten Reichssteuern überwiesen als anderen Gemeinden.

Bereits das preußische Ausführungsgesetz zum Landessteuergesetz vom 13. 1. 1921 (GS. S. 269) bestimmt in § 8:

„Der Gemeinde Helgoland wird ihr örtliches Aufkommen an Einkommensteuer nach Abzug des Reichsanteils unverkürzt überwiesen."

Die Neuregelung der Steuerverteilung durch das Finanzausgleichsgesetz vom 23. 6. 1923 bedachte Helgoland gleichfalls im preußischen Ausführungsgesetz vom 30. 10. 1923 im § 50 (GS. S. 287).

„Der Gemeinde Helgoland wird ihr Anteil an Reichssteuerzuweisungen unverkürzt nach Abzug des Reichsanteils überwiesen."

Auch die Neufassung vom 14. 5. 1927 hat diese Bevorzugung aufrechterhalten im § 56 (GS. S. 63):

„Der Gemeinde Helgoland wird ihr Anteil an Reichssteuerzuweisungen unverkürzt nach Abzug des Reichsanteils unmittelbar überwiesen.“

Diese Neuregelung bedeutet eine weitere Bevorzugung der Gemeinde, da die Vorzugsquote sich nun nicht mehr allein auf die Einkommensteuer, sondern es auch auf die übrigen, zur Verteilung kommenden Steuern erstreckt. Dies ist von Wichtigkeit, da mit Ablauf des Jahres 1926 die Befreiung der Helgoländer von der Umsatzsteuer aufgehört hat und das Aufkommen an Umsatzsteuer nun von größerer Bedeutung ist als vorher.

Diese Reichssteuerzuweisungen stellen heute die Haupteinnahmequelle der Gemeinde dar. Die geordnete Veranlagung und Erhebung der Steuern durch ausgebildete und uninteressierte Reichsbeamte hat eine größere Ergiebigkeit der Steuern zur Folge als es früher der Fall war.

2. Besteuerung der Helgoländer durch Reich und Staat.

a) Durch das Reich.

1. Steuern.

Im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Helgoländer Verwaltung im Jahre 1922 wurde den Helgoländern eine Reihe von Steuerbevorzugungen gewährt.

1. Verordnungen über den Ausgleich von Härten bei der Besteuerung der Helgoländer vom 7. 8. 1922 (RGBl. S. 713).

Diese Verordnung brachte für die Helgoländer folgende Befreiung:

a) Befreiung von der Zahlung folgender rückwirkend fälliger Steuern bis einschließlich des Rechnungsjahres 1920 (31. 3. 1921):
  - aa) Sämtliche Kriegssteuern,
  - bb) Reichsnotopfer (31. 12. 1919),
  - cc) Kapitalertragssteuer (29. 3. 1920),
  - dd) Reichseinkommensteuer (29. 3. 1920),
  - ee) Umsatzsteuer (26. 6. 1918, 24. 12. 19),
  - ff) Besitzsteuer (3. 6. 1913),
  - gg) Erbschaftssteuer (10. 9. 1919),
  - hh) Grunderwerbssteuer (12. 9. 1919);

b) Befreiung von folgenden Steuern laufend bis zum 1. 4. 1926:
  - aa) Umsatzsteuer mit Beherbergungssteuer (24. 12. 1919),
  - bb) Erbschaftssteuer (10. 9. 1919),
  - cc) Grunderwerbssteuer (12. 9. 1919).

Die Verordnung beschränkte die Geltung der Befreiung auf einen bestimmten Personenkreis der Einwohner Helgolands. Es genossen die Bevorzugungen nur diejenigen Gemeindemitglieder, die am 13. 2. 1921 ihren dauernden Wohnsitz seit mindestens fünf Jahren auf Helgoland hatten. Die Kriegszeit, während der die Helgoländer zu ihrer eigenen Sicherheit hatten von der Insel entfernt werden müssen, rechnete hierbei mit,

„. . . wenn der Wohnsitz auf Helgoland nach Fortfall des Hindernisses unverzüglich wieder aufgenommen ist, wobei die besonderen persönlichen Verhältnisse und die in der ersten Zeit nach dem Kriege ungünstige Verkehrslage zu berücksichtigen ist.“

2. Verordnung über den Ausgleich von Härten bei der Besteuerung der Helgoländer vom 24. 9. 1926 (RGBl. S. 471).

Die Verordnung brachte für den oben bezeichneten Personenkreis von eingesessenen Helgoländern eine teilweise Verlängerung der Steuerbefreiungen. Sie stellte die Helgoländer frei von:

aa) Umsatzsteuer bis zum 1. 1. 1927,

bb) Vermögenssteuer bis zum 1. 4. 1927,

cc) Erbschaftssteuer bis zum 1. 4. 1929,

dd) Grunderwerbssteuer bis zum 1. 4. 1929 (jedoch nur bei Grundstücksverkehr zwischen priv. Helgoländern).

Infolge dieser außerordentlichen Bevorzugung, die in keiner anderen deutschen Gemeinde gewährt werden kann, darf man eigentlich von einer nennenswerten Besteuerung der Helgoländer im Vergleich zu anderen Teilen des Reiches noch gar nicht sprechen. Es besteht vielmehr ein Uebergangszustand, der in eine Angleichung überführen soll. Besonders beachtlich ist die Tatsache, daß in dem Steueraufkommen, das der Gemeinde fast vollständig zufließt, doch auch die Steuerbeträge der nicht privilegierten Einwohner enthalten sind. Die Helgoländer genießen also nicht nur selbst große Steuerbefreiungen, sondern haben mittelbar Anteil an den Steueraufkommen der weniger bevorzugten Mitbürger, der sogenannten Fremden.

2. Zölle.

Der Zustand, wie er durch § 2 des Gesetzes vom 15. 12. 1890 geschaffen worden ist, hat nur insofern keine Aenderung erfahren, als die Insel sich noch immer außerhalb der Zollgrenze befindet. Die Erhebung der Zölle durch die Landgemeinde hat infolge des Entscheids des Reichsfinanzhofs zu München ein Ende gefunden. Helgoland ist zwar noch außerhalb des Zollgebiets geblieben, erhebt aber nicht mehr die aus englischer Zeit herrührenden Einfuhrzölle.

Das Aversum[1]) wurde bereits seit 1922 nicht mehr gezahlt, da es infolge der Umgestaltung des Reichssteuerrechts gegenstandslos geworden war.

3. Indirekte Steuern und Verbrauchsabgaben.

Die Lage ist unverändert.[2]) Helgoland ist von allen diesen Abgaben freigestellt. (Reichszollblatt S. 99 vom 17. 9. 1925.)

---

[1]) Vgl. S. 8, 15, 22.
[2]) Vgl. S. 35.

b) **Durch den Staat.**

Es sind immer noch keine Staatssteuern eingeführt. In Betracht zur Einführung kommen folgende Steuern, gegen deren Einführung keinerlei rechtliche Hinderisse [1]) stehen:

1. Grundvermögenssteuer vom 14. 3. 1923 (GS. S. 29),
2. Hauszinssteuer vom 2. 7. 1926 (GS. S. 123),
3. Gewerbesteuer vom 6. 5. 1926 (GS. S. 149).

   Anmerkung: Einführung der Gewerbesteuer setzt die Einführung der auf Helgoland noch nicht geltenden Gewerbeordnung voraus.

4. Stempelsteuer vom 16. 3. 1924 (GS. S. 139).

Eine Besteuerung der Helgoländer durch den preußischen Staat findet demnach überhaupt nicht statt, obwohl Preußen zugunsten der Helgoländer auf seinen Anteil an den Reichssteueraufkommen auf der Insel verzichtet. [2])

c) **Sonstiges.**

Die Hummerzollbefreiungen [3]) bestehen weiterhin. Das Reich verzichtet dadurch auf etwa 80 000,— RM. jährlich. Einem Antrag auf weitere Bevorzugung der Helgoländer Hummer durch ein Einfuhrverbot für lebende ausländische Hummer konnte nicht stattgegeben werden, da der Helgoländer Hummer durch die Belastung des ausländischen Hummers mit einem Zoll von 4,— RM. je Pfund hinreichend geschützt erscheint.

Nachwort.

Man kann, wenn man praktisch zur Frage der zukünftigen Gestaltung des Helgoländer Finanzrechts Stellung nehmen will, von zwei ganz verschiedenen Gesichtspunkten ausgehen. Einmal kann geltend gemacht werden, daß den noch in Kraft gebliebenen Sonderheiten Helgolands schleunigst ein Ende gemacht werden muß, um eine möglichst vollständige Angleichung an den Rechtszustand des übrigen Reiches herbeizuführen. Auf der andern Seite fällt es ins Gewicht, daß eine Behandlung der Frage, die den besonderen örtlichen Verhältnissen Rechnung trägt und eine organische Weiterentwicklung an Stelle einer mehr oder minder zwangsmäßigen Aufpropfung anstrebt, sehr viel Verlockendes an sich hat.

Je nachdem man sich nun den einen oder den andern Standtpunkt zu eigen macht, muß die Behandlung der Frage verschieden sein. Ganz unhaltbar und in höchstem Maße verwerflich ist es aber, einfach Reste früherer Zeit in Kraft zu lassen, obwohl Recht wie Zweckmäßigkeit es verbieten, und neben diesen Resten Bruchstücke der neuzeitlichen Finanzgesetzgebung zur Einführung zu bringen. Letzten Endes ist es nur Bequemlichkeit und Sorge vor Angriffen, wenn man diesen Weg wählt.

---

[1]) Vgl. S. 33.
[2]) Vgl. S. 30, 32.
[3]) Vgl. S. 30.

Wir möchten uns unter sorgfältigster Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse, so wie sie sich dem ernsthaften Betrachter darstellen, dafür entscheiden, der Finanzgestaltung der Insel — unter Aufhebung des jetzigen Zustandes — eine Richtung zu geben, die auf eine möglichst weitgehende Anpassung an die besonderen wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse der Insel hinzielt. So wenig sonst einem Partikularismus das Wort geredet werden soll, hier erscheint eine Sondergesetzgebung durchaus am Platze. Allerdings nur dann, wenn diese Vorzugsbehandlung in ihren Enderfolgen sichergestellt wird durch eine tiefgreifende Umgestaltung der gesamten Inselverwaltung.

Es ist hier nicht der Platz, die zahlreichen Gründe darzulegen, die eine völlige Umgestaltung der Helgoländer Verwaltung zu einer dringenden Notwendigkeit machen. Die Neugestaltung hat sich nach zwei Richtungen hin zu erstrecken.

Einmal ist an Stelle der jetzigen, vom preußischen Festlande eingeführten, unter gänzlich anderen Verhältnissen entstandene kommunalen Selbstverwaltung wieder eine Verwaltung durch einen staatlichen Beamten zu setzen, da diese Verwaltungsart, aus den besonderen Verhältnissen der Insel erwachsen, ihre unleugbaren Vorzüge hat und von der Bevölkerung, soweit sie nicht durch die Nutznießer des jetzigen Zustandes verhetzt ist, auch zurückgewünscht wird [1]). Die Verwaltung durch einen unparteiischen, nur seiner vorgesetzten Behörde verantwortlichen Beamten bietet so viel Vorteile gegenüber der Verwaltung durch eine gewählte Körperschaft, die in wirtschaftlicher und persönlicher Beziehung auf einer kleinen Insel stets von den Wählern abhängig ist, daß die Wiedereinführung einer Verwaltung ähnlich der zur Zeit der Uebergabe sich tatsächlich von selbst empfiehlt.

Auch ist es sehr ratsam, die verschiedenen Verwaltungsstellen des Reichs, des Staates und der Kommune, die jetzt auf der kleinen Insel in übergroßer Bedeutung nebeneinander bestehen, zu vereinheitlichen und zu vereinfachen. Hier auf Helgoland bietet sich tatsächlich eine gute Gelegenheit zu einer der jetzt so aktuellen Reichs- und Staatsverwaltungsreformen.

Unter der Voraussetzung dieser Verwaltungsreform kann eine Neugestaltung des Finanzrechts im Sinne einer weiteren Selbständigmachung der Insel dringend empfohlen werden. Der Raum ist hier zu knapp, um die Frage eingehend behandeln zu können. Wir wir sahen, war der Zustand der Zollerhebung durch die Gemeinde verfassungswidrig. Man hätte diesen Schaden zwar verhältnismäßig leicht heilen können. Im Art. 178 der Reichsverfassung vom 11. 8. 1919, der im Abs. 2 eine am 6. 8. 1920 vorgenommene, durch Preußen veranlaßte Aenderung des Gemeindewahlrechts auf Helgoland zugunsten der „alten Gewohnheiten" enthält, brauchte nur eine kleine Einfügung vorgenommen zu werden. Der Abs. 2 bestimmt:

> „Mit Rücksicht auf die Verhandlungen beim Erwerb der Insel Helgoland kann zugunsten ihrer einheimischen Bevölkerung eine vom Art. 17 Abs. 2 abweichende Regelung getroffen werden [2])."

[1]) Vgl. S. 11, 26.
[2]) Siehe Anhang Nr. 17

Zwischen „Art. 17 Abs. 2“ und „abweichende Regelung“ wäre einzufügen „sowie von Art. 6 Ziffer 6“.

Jedoch würde diese Regelung zwar den Zustand von 1919 bis 1928 rechtfertigen, aber keinen eigentlichen Fortschritt bedeuten.

Vielmehr ist zu empfehlen, die Insel zwar in das Reichszollgebiet einzubeziehen, aber nicht die üblichen Zollsätze in Kraft zu setzen, sondern einen beweglichen Sondertarif einzuführen. Dieser Sondertarif hätte den besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen der Insel Rechnung zu tragen und einen Zoll auf die Einfuhr von Genuß- und Lebensmitteln zu legen, der zwar erhebliche Einnahmen bringen, den Umsatz aber nicht schädigen würde.[1]) Die Erträge des Zolls wären der Gemeinde Helgoland zu überlassen. Die Tarife wären nicht von der Gemeindevertretung, wie früher, sondern vom Reichsfinanzminister festzusetzen.

Was die übrigen Einnahmen anbetrifft, so dürfte es sich empfehlen, alle jetzt bestehenden Abgaben aufzuheben und das Abgabenrecht völlig neu zu gestalten.

Der Kernpunkt der Neuregelung ist der, daß Helgoland finanziell selbständig sein soll. Die Einführung der noch ausstehenden Reichs- und Staatssteuern, deren Erträge der Inselkasse zufließen müßten, sowie die Schaffung neuer Zölle, bzw. Gemeindeabgaben, würde die Inselverwaltung in den Genuß erheblicher Mittel setzen. Man kann allein die Mehreinnahme an Zöllen bei vorsichtiger Schätzung auf jährlich mindestens 40 000 bis 50 000 RM. veranschlagen. Voraussetzung allerdings ist die Verwaltung durch uninteressierte Reichs- oder Staatsbeamte. Wie notwendig eine solche Maßnahme ist, zeigt der Unterschied zwischen den Einnahmen der Gemeinde vor und nach der Einführung der Reichseinkommensteuer und deren Verwaltung durch die Finanzamtshilfsstelle.

Die Neugestaltung ist nur möglich, wenn gleichzeitig die Verwaltung auf eine andere Grundlage gestellt wird. Ist diese Voraussetzung erfüllt, so dürfte gegen eine finanzielle Selbständigkeit der Gemeinde nichts einzuwenden sein.

Anhang.

Nr. 1. (Vgl. S. 19.) **Betr. Wertschätzung des Wortlauts der Ordinances.**

Aus einem Bericht des Gemeindevorstehers an den landrätlichen Hilfsbeamten, vom 11. 2. 1895.

> „... Es wird kaum eine Ordinance geben, nach deren Wortlaut genau verfahren worden ist. Vielmehr sind dieselben nur als Grundlage für die Praxis betrachtet und ist diese von den Ordinances, welche mehr oder weniger mangelhaft entworfen sind, ganz erheblich abgewichen.“

[1]) Siehe Anhang Nr. 18 Abs. 3

„. . . Die Proklamation . . . kann leider nicht mehr nachgewiesen werden, da letztere oft ohne Abschrift nach Inkrafttreten einfach in den Papierkorb gewandert sind."

Nr. 2. (Vgl. S. 19.) **Betr. Einkommensteuer auf Grund der Ord. Nr. 5 v. 1868.** (Drucksache S. 17.)

„Taxation on real and personal Property.
Dieselbe ist begründet durch die Verordnung Nr. 5. von 1868. Sie wird erhoben von jedem Einwohner, welcher einen selbständigen Haushalt besitzt. Die Einschätzung erfolgt in jedem Frühjahr durch das aus zwei Beamten sowie aus vier Helgoländer Bürgern, von denen jährlich einer ausschied und durch Neuernennung seitens des Gouverneurs zu ersetzen war, bestehende Finanzkomitee. Die Art der Einschätzung ist eine sehr einfache, es wird nicht etwa zunächst das Einkommen ermittelt und darnach die Steuer zu einem bestimmten Prozentsatz festgestellt, sondern ohne äußeren Maßstab direkt ausgesprochen, wieviel Steuer ein Jeder zu zahlen hat. Reklamationen gegen die Einschätzung sind binnen 14 Tagen an das Finanzkomitee zu richten, gegen dessen Entscheidung die Berufung beim Gouverneur eingelegt werden kann."

Nr. 3. (Vgl. S. 19.) **Betr. Gewerbesteuer auf Grund der Ord. Nr. 6 v. 1883. Teil: Kleinhandel und Wandergewerbe.** (Drucksache S. 18.)

„Wer in Helgoland einen Laden oder eine Verkaufsniederlage errichten will (sofern es sich nicht um den Verkauf von Fisch, Gemüse, Früchten, Feuerung oder berauschenden Getränken handelt), muß eine shop lincense für 120 Mark und wer, ohne einen festen Laden zu besitzen, sei es selbst oder durch Agenten verkaufen, feilhalten oder Bestellungen entgegennehmen will, muß eine dealers licence für 70 Mark lösen.

Die Helgoländer Einwohner jedoch, welche die (oben bezeichnete) Einkommensteuer zahlen, sind von der Entrichtung der hier fraglichen Steuer befreit; ihnen wird nur eine Registrationsgebühr von 50 Pfennigen zur Last gelegt, welche übrigens auch von den Fremden erhoben wird."

„Hierher gehört auch eine seitens jedem von auswärts kommenden Dienstboten oder Gesellen zu entrichtende Abgabe von jährlich 3 Mark, welche durch eine nicht mehr zu ermittelnde Proklamation des Gouverneurs eingeführt worden ist."

Nr. 4. (Vgl. S. 19.) **Betr. Gewerbesteuer auf Grund der Ord. Nr. 1 v. 1883, Ord. Nr. 4 v. 1883, Ord. Nr. 4 v. 1884. Teil: Schankkonzessionen.** (Drucksache S. 18.)

„Die Ord. Nr. 1 und 4 von 1883 und Nr. 4 von 1884 enthalten neben zahlreichen gewerbepolizeilichen Bestimmungen über den Kleinhandel mit Spirituosen auch Vorschriften über die Besteuerung dieses Handels. Darnach ist der sale of spirits by retail-Verkauf von Wein, Bier und anderen Spirituosen in

Gefäßen von weniger als einem Quart (Flasche) an die Voraussetzung einer durch den Polizeimagistrat zu gewährenden, mit 100 Mark im Jahre und einer Nebengebühr von 5 Mark zu bezahlenden Lizenz geknüpft."

Nr. 5. (Vgl. S. 19.) **Betr. Zollerträge aus 1888 und 1889.** (Drucksache S. 17.)

Jahr	Spiritus	Wein	Bier	Petroleum	Zusammen
1888	19 294,84	11 342,55	11 315,16	5 003,24	46 955,79
1889	22 371,46	12 646,69	15 206,11	4 037,00	54 261,26

„Hiernach bilden, da die Gesamtbruttoeinnahmen Helgolands im Jahre 1888 auf 162 651,75 Mark sich beliefen, im Jahre 1889 auf 191 542,45, die Erträgnisse aus den Zöllen einen wesentlichen Bestandteil der Einnahmen."

Nr. 6. (Vgl. S. 19.) **Betr. Verfahren bei der Zollerhebung.** (Drucksache S. 17.)

„. . . Was das Verfahren bei der Zollerhebung anlangt, so erfolgt in der Praxis die Deklaration der Schiffsführer über den Inhalt der Schiffe (Clearance) nur insoweit, als zollpflichtige Waren tatsächlich vorhanden sind. Die Deklarationen wurden dem Officer der Coastguards übergeben und dieser stellte die Richtigkeit derselben fest. Für die Feststellung der Stärke des Spiritus existiert ein einfacher Apparat im Zollschuppen. Nachdem die äußeren Erfordernisse erfüllt waren, übergab der Officer der Coastguards die Deklaration dem Schatzmeister, welcher alsdann seinerseits den Zoll einzog. Da ein Zollager überhaupt nicht vorhanden war, so wurden die Zollgebühren in der Regel erst dann beigetrieben, wenn die Aushändigung der Waren bereits erfolgt war.

Nachdem an Stelle der Coastguards das Kommando der Kaiserlichen Marine getreten, werden bis auf Weiteres die Funktionen des Coastguards Officer von dem Obersteuermannsmaat jedes Kommandos wahrgenommen, während die Verrechnung und Einziehung des Zolls durch den unter Aufsicht des Kaiserlichen Kommissars stehenden Schatzmeisters, wie bisher, erfolgt."

Nr. 7. (Vgl. S. 19.) **Betr. Petroleumzoll auf Grund der Ord. Nr. 2 v. 1883.** Drucksache Nr. 16.

„Als Petroleum gelten alle aus Mineralien gewonnenen Brennöle."

Nr. 8. (Vgl. S. 19.) **Betr. Fremdentraugebühren.**

Die Helgoländer Fremdentrauungen haben ihren Ursprung in der Ausstellung des sogenannten Königsbriefes. Vgl. Verordnung über das Aufgebot und die Trauung für die Herzogtümer usw. vom 28. 11. 1800, Chronologische Sammlung. Aus

der Vereinfachung des Aufgebots — nur einmal statt dreimal — wurde dann im Laufe der Zeit unter englischer Herrschaft ein Fortfall des Aufgebots und seiner Fristen sowie eine Herabsetzung der Formalitäten auf ein Mindestmaß. Infolgedessen wurde die Helgoländer Fremdentrauung ein beliebter Ausweg für alle Eheanwärter, denen in der Heimat aus rechtlich formalen Gründen eine Eheschließung erschwert oder unmöglich gemacht war. Darüberhinaus wurde die Trauung auf Helgoland eine gewisse Modesache.

Die Helgoländer Verwaltung machte aus der Inanspruchnahme dieser Einrichtung durch Inselfremde eine Einnahmequelle, die ganz nette Erträge brachte, die teils dem Pastor, teils der Verwaltung zuflossen.

Regelung durch Ordinance nicht bekannt.

Nr. 9. (Vgl. S. 28.) **Betr. Einkommensteuer auf Grund der Ord. Nr. 5 v. 1868.**

Aus einem Bericht des landrätl. Hilfsbeamten auf Helgoland an den Regierungspräsidenten, vom 14. 11. 1902.

„... Die Erhebung dieser Steuer erfolgt, nachdem ein in den Jahren 1899 bis 1901 eingeleiteter Versuch einer zeitgemäßen Steuerreglung fehlgeschlagen ist, noch ziemlich in derselben mangelhaften Art und Weise, die seinerzeit bei der Einverleibung vorgefunden wurde.“ (Vgl. Anhang, Nr. 2.)

„Das alljährlich in den Monaten Mai bis Juni vorgenommene Veranlagungsgeschäft besteht im wesentlichen nur in der Durchgehung der vorjährigen Steuerliste und Prüfung in der Richtung, ob bei einzelnen Steuerpflichtigen eine Erhöhung oder Herabsetzung der Steuer angezeigt erscheint.

Allerdings hat vor zwei Jahren zum ersten Male für 1900, infolge der Finanznot der Gemeinde, eine Erhöhung des Steuersolls um 50 Prozent stattfinden müssen und wird seit dem die Steuer nicht mehr vom Finanzkomitee, das sich damals weigerte, die Erhöhung vorzunehmen, sondern von der Gemeindevertretung selbst veranlagt. Auch hierbei wird eine, soweit die geringen Unterlagen dies gestatten, wenn auch noch immer recht oberflächliche Feststellung der tatsächlichen Einkommensverhältnisse versucht, während früher ganz willkürlich, ohne den Umweg der Einkommensermittelung, der Steuersatz festgesetzt wurde.“

Nr. 10. (Vgl. S. 28.) **Betr. Gewerbesteuer auf Grund der Ord. Nr. 6 v. 1883. Teil: Kleinhandel und Wandergewerbe.**

Aus einem Bericht des landrätl. Hilfsbeamten auf Helgoland an den Regierungspräsidenten, vom 14. 11. 1902.

„Durch die in Ord. Nr. 6 von 1883 enthaltene Bestimmung, daß jeder, der wegen seines Einkommens aus stehendem Ge-

werbebetrieb zur Einkommensteuer herangezogen wird, nicht die besondere Steuer für die Ladenkonzession zu entrichten hat, und durch die fernere Tatsache, daß von den hiesigen Gewerbetreibenden nur die Einwohner Helgoländer Herkunft, nicht aber die von auswärts Zugezogenen zur Einkommensteuer veranlagt werden, ist diese Gewerbesteuer tatsächlich ausschließlich eine Fremdensteuer geworden. Nur die Registration von 50 Pfennigen wird auch von den Helgoländern erhoben. Auch die Steuer für die Handelskonzessionen unterliegen gewohnheitsrechtlich nur die Nichthelgoländer. Die Rechtsgültigkeit dieses früher mehrfach angegriffenen Verfahrens ist zuletzt durch Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 7. 5. 1895 anerkannt worden."

Nr. 11. (Vgl. S. 28.) **Betr. Gewerbesteuer auf Grund der Ord. Nr. 6 v. 1883. Teil: Schankkonzessionen.**

Aus einem Bericht des landrätl. Hilfsbeamten auf Helgoland an den Regierungspräsidenten, vom 14. 11. 1902.

„Der Kleinhandel mit Spirituosen unterliegt einer besonderen . . . Besteuerung. Für jede, jetzt vom Kreisausschuß ausgefertigte Schankkonzession, die alljährlich erneuert werden muß, da sie immer nur vom 1. 9. bis 31. 8. nächsten Jahres lautet, wird eine Gebühr von 105 Mark entrichtet."

Nr. 12. (Vgl. S. 28.) **Betr. Einfuhrzölle im Jahre 1902.**

Aus einem Bericht des landrätl. Hilfsbeamten auf Helgoland an den Regierungspräsidenten, vom 14. 11. 1902.

„Eine Veränderung in den Zahlen der zur Hebung gelangenden Zölle oder in der Höhe der Zollsätze ist seit der Einverleibung in den preußischen Staat nicht eingetreten."

„Die augenblicklich ungünstige finanzielle Lage der Gemeinde wird übrigens voraussichtlich noch in den nächsten Jahren durch einen größeren Ausfall an Zolleinnahmen verschärft werden, da wohl nach der für den 1. 5. 1905 in Aussicht genommenen Einführung einer zentralen Acetylenbeleuchtung die Petroleumeinfuhr stark eingeschränkt werden wird."

Nr. 13. (Vgl. S. 28.) **Betr. Kurtaxe auf Grund der Ord. Nr. 2 von 1884.**

Aus einem Bericht des landrätl. Hilfsbeamten auf Helgoland an den Regierungspräsidenten, vom 14. 11. 1902.

„Die Erhebung der Kurtaxe von den Badegästen findet noch auf Grund der Ord. Nr. 2 von 1884 statt. Jedoch sind die Sätze durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 16. 11. 1893, der bisher nicht zur Genehmigung vorgelegt worden ist, seit dem Jahre 1894 herabgemindert worden."

Nr. 14. (Vgl. S. 29.) **Betr. Fremdentraugebühr.**

Aus Akten.

„Durch die drohende Aufhebung des Instituts nahm der Strom der Heiratslustigen sehr zu. In den letzten Jahren vor

der Aufhebung hatte die Gemeinde eine jährliche Einnahme hieraus von 10 000 Mark, 1899 von 15 000 Mark."

Nr. 15. (Vgl. S. 34.) **Betr. Zollhoheit der Gemeinde Helgoland.**

Diese bereits in den Jahren 1925 bis 1927 verfochtene Ansicht des Verfassers ist durch die 1928 erfolgte Aufhebung der Einfuhrzölle seitens der Verwaltungsbehörde vollauf bestätigt worden. Der angerufene Reichsfinanzhof in München hat folgendes Gutachten abgegeben, das zur Grundlage der Aufhebung gemacht worden ist.

Gutachten des Reichsfinanzhofes:

„Grundlegend für das zu erstattende Gutachten ist der § 2 Satz 1 des Reichsgesetzes vom 15. 12. 1890, der bestimmt, daß mit dem Tage der Einverleibung in den preußischen Staat die Verfassung des Deutschen Reiches mit Ausnahme des Abschnittes 6 über das Zoll- und Handelswesen auf der Insel in Geltung tritt. Die Regierungsbegründung zum Entwurfe dieses Gesetzes hat hierzu folgende Erläuterung gegeben . . ."

Folgt Text dieser Begründung, siehe S. 9 f. dieser Schrift.

„Es handelt sich hiernach nicht nur darum, Helgoland zu einem Zollausschlußgebiet im gewöhnlichen Sinne (Vgl. Gutachten des Großen Senates vom 21. 2. 1925, Ent. d. Reichsfinanzhofes, Bd. 15. S. 295) zu erklären, d. h., die Anwendung der Zollgesetze für das Helgoländer Gebiet nur tatsächlich dadurch auszuschließen, daß es außerhalb der Zollgrenze belassen wurde. Solche Zollausschlüsse kennt auch die Reichsverfassung in arg. Art. 82 Abs. 4 und ihre Fortgeltung ergibt sich arg. Art. 82 Abs. 4 Satz 2 und Art. 178 Abs. 2 Satz 1. Vielmehr handelt es sich bei dem § 2 des Reichsgesetzes vom 15. 12. 1890 um eine Einschränkung der Zollgesetzgebungsgewalt des Reiches selbst. Diese Vorschrift war einerseits eine verfassungsgesetzliche, insofern sie die Reichsverfassung in Kraft setzte, gleichzeitig aber auch eine verfassungsändernde, indem sie einen bestimmten Teil der Verfassung von der Geltung auf Helgoland ausnahm.

Es kann sich daher fragen, ob nicht schon mit der vollständigen Aufhebung der Reichsverfassung vom 16. 4. 1871 durch Art. 178 Abs. 1 der neuen Reichsverfassung der Sonderstellung, die Helgoland in bezug auf die Erhebung eigener Zölle eingeräumt war, der Boden entzogen ist. Jedenfalls ist diese Sonderstellung Helgolands durch Art. 178 Abs. 2 Satz 1 der neuen Reichsverfassung aufgehoben. Hiernach sollen die übrigen Gesetze und Verordnungen des Reiches nur in Kraft bleiben, soweit ihnen die neue Reichsverfassung nicht entgegensteht. Dies ist aber bezüglich der Erhebung von Zöllen durch die Gemeinde von Helgoland der Fall. Nach Art. 6 Ziffer 6 der geltenden Reichsverfassung hat das Reich die ausschließliche Gesetzgebung über das Zollwesen sowie über das Zoll- und Handelsgebiet. Damit ist es unvereinbar, daß in einem Teil das Reiches die Gesetzgebung über Zölle einem Lande oder einer Gemeinde

überlassen bleibt. Zur Aufrechterhaltung der früheren Sonderstellung Helgolands auf diesem Gebiete hätte es einer ausdrücklichen Vorschrift in der neuen Reichsverfassung bedurft. Da dies nicht geschehen ist, ist für diese Sonderstellung in der neuen Verfassung kein Raum mehr, sie ist also fortgefallen."

Nr. 16. (Vgl. S. 37.) **Betr. Petroleumzoll auf Grund der Ord. Nr. 2 v. 1883.**

Aus einem Bericht des Gemeindevorstehers von Helgoland an den Landrat, vom 1. 4. 1924.

„. . . Petroleum wird zur Zeit nur wenig eingeführt; hauptsächlich von der ärmeren Bevölkerung, und will die Gemeindevertretung deshalb den Zoll für Petroleum bis auf weiteres ruhen lassen."

Diese Begründung der Nichterhebung des Zolls auf Mineralöle ist bereits insofern nicht stichhaltig, als der Zoll auf Grund der Ord. Nr. 2 v. 1883 ja nicht nur Petroleum, sondern auch den Treibstoff für die Verbrennungsmotore betrifft. Daß Petroleum für den Hausgebrauch nach der Durchführung der elektrischen Stromversorgung nur von der ärmeren Bevölkerung gekauft wurde, ist ohne Zweifel richtig. Andererseits wurden sehr erhebliche Mengen Treibstoff von den an der Fischerei und der Bootsvermietung beteiligten Kreisen der Bevölkerung umgesetzt, die auf diese Weise ohne Zollbelastung blieben. Die Gemeindevertretung wird sich vielleicht gar nicht darüber klar gewesen sein, daß hier der Gemeindekasse, die immer in Nöten ist, eine Einnahmequelle verstopft wurde. Es ist aber auch sehr fraglich, ob im anderen Fall die nötige Zivilcourage vorhanden gewesen wäre, einer finanziellen Belastung eines bedeutenden und wirtschaftlich einflußreichen Teiles der Bevölkerung ohne Rücksicht auf die persönlichen Folgen unter den engen Verhältnissen der Insel zuzustimmen.

Nr. 17. (Vgl. S. 42.) **Betr. Aenderung der Reichsverfassung zugunsten Helgolands.**

Das Gesetz geht von einer objektiv falschen Voraussetzung aus. Der Vertrag vom 1. 7. 1890 kann von einem Wahlrecht überhaupt nichts aussagen, da die Verfassung der englischen Kronkolonie Helgoland — nach fehlgegangenen Versuchen dieser Art — gar keine Mitwirkung von Körperschaften kannten, die aus Wahlen hervorgegangen waren. Ein Gemeindewahlrecht ist überhaupt erst ein Jahr später durch Preußen eingeführt worden und war ein vollständiges Novum für Helgoland, wenn man von den chaotischen Zuständen der Jahre 1864 bis 1867 absieht, denen eben die Einsetzung einer absoluten Diktatur des englischen Gouverneurs ein Ende gemacht hatte. Ganz im Gegenteil, der Vertrag vom 1. 7. 1890 hatte dem neuen Oberherrn der Insel eigentlich „die Beibehaltung der bestehenden Gesetze und Gewohnheiten" zur Pflicht gemacht. Die Verwaltung der Insel durch einen mit entsprechenden verwaltungsrechtlichen und höchstrichterlichen Vollmachten ausgerüsteten preußischen Amtmann hätte also durchaus dem Sinne des Ver-

trages entsprochen. Man ging aber in Preußen weit über die Verpflichtung hinaus und wollte den Helgoländern Gelegenheit geben, ihre Geschicke im Rahmen der preußischen Selbstverwaltung selbst zu bestimmen. Deshalb führte man das Gemeindewahlrecht auf der Insel ein.

Aus dem Vertrage kann nie und nimmer ein Recht auf irgendwelche Gemeindewahlen oder Besonderheiten hierbei hergeleitet werden. Das Wahlrecht ist ein aus politischen Gründen gewährtes Geschenk, über dessen Wert sich allerdings nach den gemachten Erfahrungen in diesen Verhältnissen sehr streiten läßt. Irgendein Anspruch auf eine besondere Behandlung der Helgoländer hinsichtlich des Gemeindewahlrechts kann aber niemals aus dem Vertrage begründet werden. Höchstens können die Helgoländer mit Berufung auf diesen Vertrag die Wiederherstellung der Verwaltungsform von 1890, also die Abschaffung der gewählten Gemeindevertretung mit der darüber schwebenden Staatskommunalaufsicht und ihre Ersetzung durch eine direkte Verwaltung durch einen Amtmann ohne Mitwirkung der Bevölkerung verlangen. Die Tatsache aber, daß im August 1920 der Reichstag eine Verfassungsänderung zugunsten der Helgoländer vornahm und daß seitens Preußens eine entsprechende Vorlage eingebracht worden war, zeigt zur Genüge, wie sehr man geneigt ist, Wünschen Helgolands das Ohr zu leihen, auch wenn die vorgebrachten Begründungen ohne jede Beweiskraft sind.

Nr. 18. (Vgl. S. 43.) **Betr. Neue Einfuhrzölle in Form von Gemeindeabgaben.**

Während der Inflationszeit machte der damalige Landrat den Versuch, durch Einführung von Einfuhrzöllen auf Tabak, Kaffee, Tee, Kakao usw. der Gemeindekasse neue Einnahmequellen zu erschließen. Ein Entwurf zur Zollordnung sah die Belegung dieser Nahrungs- und Genußmittel mit Einfuhrzöllen vor.

Diese Zollordnung kam aber nicht zur Einführung, da die Gemeindevertretung unter dem Druck der an zollfreien Verkauf interessierten Kreise die Vorlage ablehnte. Auch fehlte die rechtliche Grundlage für die Einführung solch neuer Zölle, da die Zollgesetzgebung auf dem Zustande vom 1. 7. 1890 stehen geblieben war. Wenn die bestehenden Zölle auch in ihren Sätzen geändert worden wären, und wenn dies Recht seit 1922 auch der Gemeinde zustand, so war eine Neueinführung von Einfuhrzöllen doch nicht ohne besondere Ermächtigung möglich. Diese wurde aber aus den oben genannten Gründen nicht nachgesucht.

Andererseits hat der Gedanke einer Verzollung der in großen Mengen eingeführten Nahrungs- und Genußmittel viel Verlockendes an sich. Man darf nicht außer acht lassen, daß das System der Einfuhrzölle bei der Uebergabe erst im Aufbau begriffen war, da ja eine regelrechte Finanzverwaltung erst seit 1868 bestand. Eine folgerichtige Weiterentwicklung dieses Finanzsystems mußte notwendig die genannten Einfuhrartikel mit Zöllen belegen, nachdem diese eine derartige Bedeutung gewonnen hatten.

Auch jetzt, nach Aufhebung der Einfuhrzölle, wäre eine Besteuerung dieser Waren durchaus am Platze. Bestehende reichsrechtliche Schwierigkeiten ließen sich verhältnismäßig leichter beseitigen, als es bei früheren Gelegenheiten und weniger wichtigen Anlässen der Fall gewesen ist.

(Vgl. S. 35.) **Betr. Zollvorlage im Jahre 1923.**

Die oben erwähnte Zollvorlage des damaligen Landrats verfiel der Ablehnung durch die Gemeindevertretung, so daß die grundsätzliche Entscheidung über die rechtliche Möglichkeit der Einführung neuer Einfuhrzölle nicht herbeigeführt wurde. Die Gründe für die Ablehnung der Vorlage waren natürlich höchst materieller Art, da die Helgoländer ebensowenig wie andere Leute eine Vorliebe für neue Abgaben haben. Die Begründung aber, die seitens der Gemeindevertretung für die Ablehnung gegeben wurde, ist in anderer Hinsicht so interessant und wirft ein so bezeichnendes Licht auf die Verhältnisse, erklärt auch so manche andere sonst unverständliche Stellungnahme der Gemeindevertretung in anderen Dingen, daß sie hier wiedergegeben werden soll:

Aus einem Bericht des Gemeindevorstehers von Helgoland an den Landrat, vom 31. 10. 1923.

„. . . So hat die Gemeindevertretung die Vorlage abgelehnt, weil sie es für ausgeschlossen erachtet, diese Abgaben zu erfassen. Weiter wird befürchtet, daß bei der Abgabe nur ein geringer Teil der Bevölkerung betroffen wird, und es ist als ziemlich sicher anzunehmen, daß der weitaus größte Teil der Empfänger die Einfuhr nicht anmeldet."

Nr. 19. (Vgl. S. 16.) **Betr. Seebad.**

Das Seebad, das im Jahre 1826 durch den Schiffszimmermann Jacob Andresen Siemens gegen den Widerstand fast der ganzen Bevölkerung gegründet und als Aktiengesellschaft ins Leben gerufen wurde, ging in den 60er Jahren in den Besitz der Kolonie über. Diese hatte den Hauptteil ihrer Einnahmen aus den Erträgnissen des Seebades. Die Verwaltung des Bades erfolgte im Rahmen der Diktatur des Gouverneurs durch einen Kolonialbeamten.

Sachverzeichnis.

Einfache Zahl bedeuten die betreffende Seitenzahl. Zahlen mit einem vorgesetzten A. verweisen auf die betreffende Nummer des Anhangs.

A.

Druck: Steglitzer Verlagsanstalt G. m. b. H.